

NIEDERSCHRIFT der
 öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Gemeinderates
 vom 17.12.2020, 18:00 Uhr,
 unter dem Vorsitz von Bgm. Hedi Wechner,
 Ort: VZ Komma, großer Saal
 36gr171220

Anwesend sind:

Stimmberechtigte Personen

| | | |
|--|---------------------------|--------------------------------------|
| Frau Bgm. Hedi Wechner | Liste Hedi Wechner | |
| Herr STR Ing. Emil Dander | Liste Hedi Wechner | |
| Herr GR Christian Kovacevic | Liste Hedi Wechner | |
| Herr GR Dr. Herbert Pertl | Liste Hedi Wechner | |
| Frau GR Mag. Gabriele Madersbacher | Liste Hedi Wechner | |
| Herr GR Andreas Schmidt | Liste Hedi Wechner | |
| Frau Melanie Unterganschnigg | Liste Hedi Wechner | in Vertretung von GR Mag. Hager |
| Herr GR Georg Breitenlechner | Liste Hedi Wechner | |
| Frau GR Jasmin Oberhauser, BEd | Liste Hedi Wechner | |
| Herr Vzbgm. Mario Wiechenthaler | FWL | |
| Frau GR Carmen Schimanek | FWL | |
| Herr GR Christian Huter | FWL | |
| Herr GR Peter Haaser | FWL | |
| Herr Vzbgm. Hubert Aufschnaiter | ÖVP | |
| Herr GR Hubert Mosser | ÖVP | |
| Herr GR Kayahan Kaya, MSc | ÖVP | |
| Herr GR Dr. Andreas Taxacher | Team Wörgl | |
| Herr Markus Feiersinger | Team Wörgl | in Vertretung von GR Rentenberger |
| Herr GR Richard Götz | Grüne | |
| Frau GR DI (FH) Catarina Becherstorfer | Grüne | |
| Herr GR Michael Riedhart | Junge Wörgler Liste - JWL | |

Stadtamt

| | |
|------------------------------------|--|
| Herr Mag. Philipp Ostermann-Binder | Stadtamtsdirektor |
| Herr Dr. Johann Peter Egerbacher | Leiter Rechtsabteilung |
| Herr DI Hermann Etzelstorfer | Leiter Stadtbauamt |
| Herr Mag. Walter Hohenauer | Leiter Abt. Finanzen & Controlling |
| Herr Helmuth Mussner | Leiter-Stellv. Abt. Finanzen & Controlling |
| Herr Mag. Andreas Madersbacher | Pressestelle |

Weiters eingeladen

| | |
|------------------------------|--------------------------|
| Herr Mag. Reinhard Jennewein | GF Stadtwerke Wörgl GmbH |
|------------------------------|--------------------------|

Schriftführer/-in

Frau Anita Schipflinger

Abwesend sind:

| | | |
|-------------------------------|--------------------|--------------|
| Herr GR Mag. Hans-Peter Hager | Liste Hedi Wechner | entschuldigt |
| Frau GR Jasmin Rentenberger | Team Wörgl | entschuldigt |

TAGESORDNUNG:

1. Zur Tagesordnung
2. Abstimmung über Behandlung im nicht öffentlichen Teil
- 2.1. Antrag der Bürgermeisterin zur Entwicklung und Nachnutzung der Liegenschaft "Musikschule alt"
3. Protokollgenehmigung
4. Angelegenheiten der Stadtwerke Wörgl GmbH
- 4.1. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Anpassung Wasser- und Kanalgebühren ab 01.04.2021
5. Angelegenheiten des Seniorenheims
- 5.1. Antrag Seniorenheim Wörgl, Preisanpassungen Heimgebühren 2021
- 5.2. Antrag Seniorenheim Wörgl, Preisanpassungen Essen und Fremdwäsche 2021
6. Angelegenheiten der Abt. Finanzen und Controlling
- 6.1. Antrag Tarife für Kinderbetreuungseinrichtungen ab 01.01.2021
- 6.2. Antrag Verordnung über die Gebühren- u. Indexanpassung ab 01.01.2021
7. Angelegenheiten der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG 2020
- 7.1. Antrag Finanzierung und Investition der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG 2021
8. Angelegenheiten der Bürgermeisterin
- 8.1. Antrag Abt. Finanzen & Controlling, Budget 2021
9. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales
- 9.1. Antrag auf Betreibung der städtischen Einrichtung Pfarrkindergarten als Ganztageseinrichtung
- 9.2. Antrag Änderung Wohnungsvergaberichtlinien der Stadtgemeinde Wörgl 2020
10. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik
- 10.1. Antrag Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROK) im Bereich der Gste. 81/1, 81/5, .71, 634/2 und 621/26 (KG Wörgl-Rattenberg) - Bad Eisenstein
- 10.2. Antrag Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Grundstücke .71, 81/1, 81/5, 634/2 und 621/26 KG Wörgl-Rattenberg (Bad Eisenstein)
- 10.3. Antrag Grundübertragung von Straßenflächen ins Öffentliche Gut im Bereich der Gste 196, 193/1, 358/2, 192/1 und 358/6 (KG Wörgl-Rattenberg) Einfahrt Firma Transped
- 10.4. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 193/1 und 196 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark - Tankstelle
- 10.5. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark - LKW Aufstellfläche
- 10.6. Antrag Änderung Flächenwidmung im Bereich der Gste. 105/1, 106/2 und 106/3 (KG Wörgl-Rattenberg) Innsbrucker -Straße (ehem. Shell Tankstelle + Würth Hohenburger Baumarkt)
- 10.7. Antrag Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 106/2, 106/3 und 105/1 (KG Wörgl-Rattenberg) Innsbrucker Straße (Würth Hohenburger)

- 10.8. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gste. 1093/2 und 613/8 (KG Wörgl-Kufstein) - Wörgler Boden 19 (Eibl)
- 10.9. Antrag Die Grünen, grüne Ampelschaltung für Fußgänger/Innen Kreuzung M4
- 10.10. Antrag Aufhebung und Änderung der Verordnungen der Kurzparkzone Ladestraße
11. Anträge, Anfragen und Allfälliges
- 11.1. Hinweis Bgm Wechner, Zuhörer nur bis 20.00 Uhr zugelassen
- 11.2. Anfrage GR Riedhart, Wave Sanierungsgutachten
- 11.3. Allfälliges GR Huter, Freiflächennutzung für Weihnachtsaktion
- 11.4. Anfrage GR Götz, Evaluierung ICG Maßnahmenpaket
- 11.5. Stellungnahme der Bürgermeisterin zur Absetzung des Antrages zur Entwicklung und Nachnutzung der Liegenschaft "Musikschule alt"
- 11.6. Antrag der Wörgler Grünen, Errichtung eines Gehweges entlang der R. Hagleitner-Straße
- 11.7. Antrag der Wörgler Grünen, Resolutionsantrag Wörgl als Zufluchtsort für Schutzsuchende
- 11.8. Anfrage GR Götz, Projektabrechnung Haus der Musik
- 11.9. Anfrage GR Götz, Schließung von öffentlichen Einrichtungen und Institutionen
- 11.10. Weihnachtswünsche der Bürgermeisterin

Die Vorsitzende eröffnet um **18:00** Uhr die Sitzung, begrüßt alle Anwesenden und geht sogleich in die Tagesordnung über.

X Beschlussfähigkeit gegeben.

1. Zur Tagesordnung

Entschuldigt für die heutige Sitzung sind Herr GR Mag. Hans-Peter Hager und Frau GR Jasmin Rentenberger.

Herr GR Mag. Hager wird von Frau Melanie Unterganschnigg und Frau GR Rentenberger von Herrn Markus Feiersinger vertreten. Die genannten GR-Ersatzmitglieder sind bereits angelobt.

2. Abstimmung über Behandlung im nicht öffentlichen Teil

2.1. Antrag der Bürgermeisterin zur Entwicklung und Nachnutzung der Liegenschaft "Musikschule alt"

Diskussion:

Auf Ersuchen der Bürgermeisterin erläutert StAD. Mag. Ostermann-Binder weshalb es notwendig ist diesen Antrag neuerlich im Gemeinderat zu behandeln. Er weist auf den im letzten Gemeinderat vom 07.11.2020 gefassten Beschluss, die Veräußerung der Liegenschaft Musikschule alt kundzumachen. Die Kundmachung erfolgte und beinhaltete die im Gemeinderat beschlossenen Details. Im Rahmen dieser Kundmachung wurde fristgerecht ein Angebot gelegt. Dieses wurde von Amtswegen vom Stadtamtsdirektor, der Rechtsabteilung und dem Bauamt geprüft. Aufgrund der Komplexität des Angebotes wird seitens des Amtes empfohlen ein Vergabeverfahren nach dem Bundesvergabegesetz einzuteilen. Dies deshalb, da eine Vergabe nach dem Bundesvergabegesetz

mehr Transparenz und Rechtssicherheit bittet. Da in der letzten Gemeinderatssitzung nur die Absicht der Veräußerung beschlossen wurde, ist in der heutigen Sitzung ein Beschluss zum Verfahren der Veräußerung bzw. der Zuschlagserteilung herbeizuführen.

Der vorliegende Antrag beinhaltet die Einleitung des Vergabeverfahrens sowie, sofern sich im Rahmen des Verfahrens weiterhin nur der bereits bekannte Anbieter für das Objekt bewirbt, dieser auch den Zuschlag erhält. Sollte es im Zuge des Verfahrens weitere Anbieter geben, wird der Bestbieter ermittelt und dem Gemeinderat ein neuerlicher Vergabevorschlag unterbreitet.

In Bezug auf die Vertraulichkeit des Antrages belehrt die Vorsitzende die Gemeinderatsmitglieder wie folgt: *„Die Vertraulichkeit der Anlagen des Beschlusses resultiert aus § 27 Bundesvergabe-gesetz, der Vertraulichkeit bei der Durchführung eines Vergabeverfahrens normiert. Der Bieter sowie die Stadtgemeinde hat ein wirtschaftliches Interesse daran, dass ein eingereichtes Angebot bis zum Abschluss eines Verfahrens vertraulich bleibt, da die Veröffentlichung von Angebotsdetails zu einer Schlechterstellung und einem Vorteil für etwaige Mietbieter führen kann.“*

Zudem und unabhängig davon regelt Artikel 20 der Bundesverfassung (Amtsverschwiegenheitsartikel), dass betraute Organe (auch Mitglieder eines Gemeinderates) zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet sind, deren Geheimhaltung (...) im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist. Dass die Vertraulichkeit der Anlage bekannt war, kann dadurch unterstrichen werden, dass sie als vertraulich vom Amt markiert wurde.

Nachdem die rechtliche Situation hinsichtlich der Vertraulichkeit eindeutig ist und die Anlagen und deren Inhalte zusätzlich als vertraulich markiert wurden, ist die Behandlung in einer öffentlichen Sitzung unzulässig. Dies ist im Detail nachzulesen im Kommentar der Tiroler Gemeindeordnung § 36 Abs. 3. Dort heißt es: Unterliegt ein Verhandlungsgegenstand jedoch einer Verschwiegenheitspflicht, so besteht die Verpflichtung zum Ausschluss der Öffentlichkeit und in der Folge zur Wahrung der Verschwiegenheit über die im Verlauf der Sitzung erhaltenen Informationen. (...) Auch von einem Mitglied des Gemeinderates dürfen in einer öffentlichen Sitzung nicht Tatsachen vorgebracht werden, die der Geheimhaltung unterliegen.

Der Verstoß gegen diese Vertraulichkeit ist eine Verletzung des Amtsgeheimnisses nach § 310 StGB.

Aus obigen Gründen ist die Verhandlung des Tagesordnungspunktes in der nicht öffentlichen Sitzung nicht nur rechtlich geboten sondern obligat. Der Gemeinderat möge deshalb der Behandlung in der nicht öffentlichen Sitzung zustimmen, damit etwaige Rechtsprobleme ausbleiben.“

In Folge lässt die Vorsitzende über die Behandlung des Antrages im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung abstimmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt den Antrag der Bürgermeisterin zur Entwicklung und Nachnutzung der Liegenschaft „Musikschule alt“ im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung zu behandeln.

Abstimmung:

Ja 13 Nein 8 Enthaltung 0 Befangen 0

Da für die Behandlung eines Antrages im nicht öffentlichen Teil der Gemeinderatssitzung 2/3 der stimmberechtigten Personen stimmen müssen und diese 2/3 Mehrheit nicht gegeben ist, wird der Antrag von der Bürgermeisterin von der Tagesordnung abgesetzt.

von TO abgesetzt

3. Protokollgenehmigung

Der Gemeinderat beschließt, das Protokoll zur 35. Gemeinderatssitzung vom 05.11.2020 zu genehmigen.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

4. Angelegenheiten der Stadtwerke Wörgl GmbH

4.1. Antrag Stadtwerke Wörgl GmbH, Anpassung Wasser- und Kanalgebühren ab 01.04.2021

Sachverhalt:

In der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2020 wurde beschlossen, die Wasser- und Kanalgebühren jährlich um den Verbraucherpreisindex anzupassen. Eine jährliche Beschlussfassung ist aus formalen Gründen erforderlich. Die Indexanpassung per 01.04.2020 wurde aufgrund der finanziellen Belastung der privaten Haushaltsbudgets wegen COVID19 nach Abstimmung mit Bgm. Hedi Wechner widerrufen. Der Aufsichtsrat der Stadtwerke Wörgl GmbH hat im Umlaufwege am 16.11.2020 den Beschluss gefasst, dem Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl die nachstehende Indexanpassung per 01.04.2021 zu empfehlen. Seitens der Geschäftsführung der Stadtwerke Wörgl GmbH wird ergänzt, dass diese Indexanpassung zur Deckung der Fixkosten der Geschäftsbereiche Wasser und Kanal essenziell ist.

1. Indexberechnung

| | |
|----------------------|-------|
| VPI 2000 August 2019 | 142,7 |
| VPI 2000 August 2020 | 144,7 |
| Veränderung | 2,0 |
| Veränderung in % | 1,40% |

Somit ergeben sich ab 01.04.2021 folgende neuen Gebühren.

2. Wasserzins und Kanalbenützungsgebühr

| € pro m ³ | seit 01.04.2019 | ab 01.04.2021 |
|---|-----------------|---------------|
| Wasserzins ntto | 1,2588 | 1,2764 |
| Wasserzins btto (inkl. 10% USt.) | 1,3847 | 1,4042 |
| Kanalbenützungsgebühr ntto | 1,9451 | 1,9723 |
| Kanalbenützungsgebühr btto (inkl. 10% USt.) | 2,1396 | 2,1695 |

3. Oberflächenentwässerungsgebühr

| Cent pro m ² und Monat | seit 01.04.2019 | ab 01.04.2021 |
|--|-----------------|---------------|
| Oberflächenentwässerungsgebühr ntto | 5,1090 | 5,1806 |
| Oberflächenentwässerungsgebühr btto (inkl. 10% USt.) | 5,6199 | 5,6987 |

4. Wasser- und Kanal-Anschlussgebühren

| € pro m ² der Bemessungsgrundlage | seit 01.04.2019 | ab 01.04.2021 |
|--|-----------------|---------------|
| Wasseranschlussgebühr ntto | 4,9889 | 5,0588 |
| Wasseranschlussgebühr btto (inkl. 10% USt.) | 5,4878 | 5,5647 |
| Kanalanschlussgebühr ntto | 8,2573 | 8,3731 |
| Kanalanschlussgebühr btto (inkl. 10% USt.) | 9,0830 | 9,2103 |

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wörgl GmbH mit Wirkung ab 01.04.2021 folgende Gebühren festzusetzen:

| Gebühr | Einheit | ntto exkl. 10 % Ust. | btto inkl. 10% USt. |
|---------------------------------|--------------------------------|----------------------|---------------------|
| Wasserzins | € pro m ³ | 1,2764 | 1,4042 |
| Kanalbenützungsgebühr | € pro m ³ | 1,9723 | 2,1695 |
| Oberflächenentwässerungsgelbühr | Cent pro m ² /Monat | 5,1806 | 5,6987 |
| Wasseranschlussgebühr | € pro m ² BMGL | 5,0588 | 5,5647 |
| Kanalanschlussgebühr | € pro m ² BMGL | 8,3731 | 9,2103 |

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt auf Empfehlung des Aufsichtsrates der Stadtwerke Wörgl GmbH mit Wirkung ab 01.04.2021 folgende Gebühren festzusetzen:

| Gebühr | Einheit | ntto exkl. 10 % Ust. | btto inkl. 10% USt. |
|---------------------------------|---------------------------------|----------------------|---------------------|
| Wasserzins | € pro m ³ | 1,2764 | 1,4042 |
| Kanalbenützungsgelbühr | € pro m ³ | 1,9723 | 2,1695 |
| Oberflächenentwässerungsgelbühr | Cent pro m ² /Mo-nat | 5,1806 | 5,6987 |
| Wasseranschlussgelbühr | € pro m ² BMGL | 5,0588 | 5,5647 |
| Kanalanschlussgelbühr | € pro m ² BMGL | 8,3731 | 9,2103 |

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5. Angelegenheiten des Seniorenheims

5.1. Antrag Seniorenheim Wörgl, Preisanpassungen Heimgebühren 2021

Sachverhalt:

Das Seniorenheim Wörgl ist beginnend mit 01.01.2019 ein Pilotheim für die laufende Berechnung der neuen Tagsätze für die Heimgebühren. Gemäß Vereinbarung und in Abstimmung mit dem Amt der Tiroler Landesregierung bestehen für das Jahr 2020 folgende Tagsätze/Heimgebühren:

| Tagsatz je Pflegestufe 2020 | Pflegestufe | 2020 DAUERPFLEGE Werte in € / TAG | 2020 KURZZEIT- UND ÜBERGANGS- PFLEGE Werte in € / TAG |
|-----------------------------|-------------|---|---|
| Wohnheim | 0 | 51,07 | 89,55 |
| Erhöhte Betreuung 1 | 1 | 64,34 | |
| Erhöhte Betreuung 2 | 2 | 81,41 | |
| Teilpflege 1 | 3 | 112,54 | |
| Teilpflege 2 | 4 | 135,54 | |
| Vollpflege (5) | 5 | 152,59 | |

| | | | |
|----------------|---|--------|--------|
| Vollpflege (6) | 6 | 167,43 | 184,17 |
| Vollpflege (7) | 7 | 174,85 | 192,34 |

Aufgrund der aktuellen Situation wird das Projekt (Tagsatzkalkulation Tirol) bis zum Ende des Jahres 2021 verlängert. Auf Basis der heurigen Daten wäre eine Ausrollung auf alle Tiroler Heime nicht sinnvoll. Noch dazu sind die Ressourcen der Abteilung Soziales vom Amt der Tiroler Landesregierung mit den Aufgaben aufgrund der Pandemie gebunden. Es ist daher erst im Februar/März 2021 mit einer Preisanpassung für das Jahr 2021 zu rechnen. Die Pilotphase und die Analyse durch die Pilotheime wird auf das Jahr 2021 ausgedehnt.

Um bereits gesichert ab dem 01.01.2021 erhöhte Preise verrechnen zu können, ist vorab eine Preisanpassung in ausreichender Höhe festzulegen. Preiserhöhungen im Nachhinein sind nicht möglich und es empfiehlt sich, die Tagsätze zumindest vorläufig hoch genug zu beschließen. Daraus resultierende zu hoch bezahlte Heimgebühren werden den Bewohnern und Bewohnerinnen selbstverständlich wieder refundiert.

Seitens der Heimleitung wird vorab eine Erhöhung der Tagsätze um 3,00% (mit Rundungen) vorgeschlagen. Die weitere tatsächliche Anpassung für 2021 ergibt sich wahrscheinlich erst im Februar/März 2021 anhand der vorliegenden Kalkulationen und Analysen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die um durchschnittlich 3%ige Erhöhung der vorläufigen Tagsätze, beginnend mit 01.01.2021, wie folgt:

| Tagsatz je Pflegestufe 2021 | Pflegestufe | 2021 DAUERPFLEGE Werte in € / TAG | 2021 KURZZEIT- UND ÜBERGANGS- PFLEGE Werte in € / TAG |
|-----------------------------|-------------|---|---|
| Wohnheim | 0 | 52,60 | 92,24 |
| Erhöhte Betreuung 1 | 1 | 66,27 | |
| Erhöhte Betreuung 2 | 2 | 83,85 | |
| Teilpflege 1 | 3 | 115,92 | 127,51 |
| Teilpflege 2 | 4 | 139,61 | 153,57 |
| Vollpflege (5) | 5 | 157,17 | 172,88 |
| Vollpflege (6) | 6 | 172,45 | 189,70 |
| Vollpflege (7) | 7 | 180,10 | 198,11 |

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die um durchschnittlich 3%ige Erhöhung der vorläufigen Tagsätze, beginnend mit 01.01.2021, wie folgt:

| Tagsatz je Pflegestufe 2021 | Pflegestufe | 2021 DAUERPFLEGE Werte in € / TAG | 2021 KURZZEIT- UND ÜBERGANGS- PFLEGE Werte in € / TAG |
|-----------------------------|-------------|---|---|
| Wohnheim | 0 | 52,60 | 92,24 |
| Erhöhte Betreuung 1 | 1 | 66,27 | |
| Erhöhte Betreuung 2 | 2 | 83,85 | |
| Teilpflege 1 | 3 | 115,92 | 127,51 |
| Teilpflege 2 | 4 | 139,61 | 153,57 |
| Vollpflege (5) | 5 | 157,17 | 172,88 |
| Vollpflege (6) | 6 | 172,45 | 189,70 |
| Vollpflege (7) | 7 | 180,10 | 198,11 |

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

5.2. Antrag Seniorenheim Wörgl, Preisanpassungen Essen und Fremdwäsche 2021

Sachverhalt:

Sämtliche Fremdleistungen hinsichtlich Wäsche und Essen des Seniorenheimes Wörgl für Kindergärten, Schulen und weiteren Institutionen werden für das Jahr 2021 erhöht. Die Erhöhung richtet sich nach den Preisen vom Vorjahr und einer derzeit noch anzunehmenden Preiserhöhung im Bereich der Lebensmittel- und Personalkosten. Die durchschnittliche Preiserhöhung beträgt 2,04%.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Detailpositionen laut Liste für Fremdleistungen des Seniorenheimes.

Anlagen:

Preisanpassungen 2021

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Erhöhung der Detailpositionen laut Liste für Fremdleistungen des Seniorenheimes.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6. Angelegenheiten der Abt. Finanzen und Controlling

6.1. Antrag Tarife für Kinderbetreuungseinrichtungen ab 01.01.2021

Sachverhalt:

Die Tarife für alle Kinderbetreuungseinrichtungen in Wörgl (Kinderkrippen, Kindergärten, Sommer- und Semesterferienbetreuung, Herbstferienbetreuung sowie schulische Nachmittagsbetreuung und Mittagessen bzw. Jause in den Schulen) wurden von der Finanzabteilung lt. Index angepasst und lt. anliegender Tabelle übersichtlich gestaltet.

Der Ausschuss für Soziales soll dem Gemeinderat die entsprechende Beschlussfassung empfehlen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, die Tarife für Kinderbetreuungseinrichtungen in Wörgl lt. Anlage zu genehmigen/nicht zu genehmigen.

Gleichzeitig wird beschlossen, die diesbezüglichen bisherigen Beschlüsse außer Kraft zu setzen. Die Tarife treten mit 01.01.2021 in Kraft.

Anlagen:

Tarifblatt ab 1.1.2021

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Tarife für Kinderbetreuungseinrichtungen in Wörgl lt. Anlage zu genehmigen/nicht zu genehmigen.

Gleichzeitig wird beschlossen, die diesbezüglichen bisherigen Beschlüsse außer Kraft zu setzen. Die Tarife treten mit 01.01.2021 in Kraft.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

6.2. Antrag Verordnung über die Gebühren- u. Indexanpassung ab 01.01.2021

Sachverhalt:

Aufgrund der in der Stadtgemeinde Wörgl bevorstehenden Gebührenanpassung ab 1.1.2021 wird nachstehende Verordnung zur Beschlussfassung vorgelegt.

„Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 30/2018, des § 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, wird durch den Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl verordnet:

Artikel I

§ 2 der Hundesteuerverordnung der Stadtgemeinde Wörgl, kundgemacht am 15.1.2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Hundesteuer beträgt für einen im Gemeindegebiet gehaltenen Hund € 84,50.
2. Die Steuer für einen zweiten bzw. jeden weiteren Hund im Haushalt beträgt € 126,-.
3. Für Wach- und Berufshunde nach Tiroler Hundesteuergesetz € 42,-
4. Für die Ausgabe jeder Hundemarke wird ein Kostenersatz in Höhe von € 3,50 eingehoben.

Artikel II

Die Friedhofsgebührenverordnung der Stadtgemeinde Wörgl, kundgemacht am 14.12.2017, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 17.12.2020 geändert wie folgt:

1. Die Grabbenützungsgebühren nach § 2 (Jährliche Grabgebühren) betragen:

| | |
|--------------|------|
| Einzelgrab | 19,- |
| Doppelgrab | 31,- |
| Dreifachgrab | 34,- |
| Kindergrab | 12,- |

| | |
|-----------|------|
| Wandgrab | 77,- |
| Urnengrab | 14,- |
| Reinigung | 12,- |

2. Die Graberrichtungsgebühren nach § 3 (Sonstige Gebühren) betragen:

| | |
|---|---------|
| Urnennische Erwerb lt. Einkaufspreis Stadt + 20% Zuschlag | |
| Wandgrab Baukostenzuschuss | 2.853,- |
| Leichenhalle einmalig | 84,- |
| Grababräumungsgebühr einmalig | 34,- |
| Exhumierungen zum geltenden Tarif der Stadt Innsbruck | |
| Benützungsg Gebühr Sezierraum einmalig | 111,- |
| Entgelt für Kühlbox/pro Tag | 35,- |

Diese Verordnung tritt mit 1.1.2021 in Kraft.

Anlagen:

Verordnung Hundesteuer ab 1.1.2021
Verordnung Grabgebühren ab 1.1.2021

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Gebühren- u. Indexanpassung ab 1.1.2021 wie im Sachverhalt dargestellt.

Diskussion:

GR Dr. Taxacher hält fest, da von der Indexanpassung auch die Hundesteuer betroffen ist, kann er dem Antrag in der Gesamtheit nicht zustimmen. Begründet wird die Ablehnung damit, dass mit 2019 die Hundesteuer massiv erhöht wurde und in Folge auch noch eine Indexanpassung zum Tragen kam.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die Verordnung über die Gebühren- u. Indexanpassung ab 1.1.2021 wie im Sachverhalt dargestellt.

ungeändert beschlossen

Ja 15 Nein 6 Enthaltung 0 Befangen 0

7. Angelegenheiten der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG 2020

7.1. Antrag Finanzierung und Investition der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG 2021

Sachverhalt:

In der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG werden wesentliche Gebäudemaßnahmen und Bauprojekte für die Stadtgemeinde Wörgl abgewickelt.

Derzeit sind folgende Projekte von der Stadtgemeinde Wörgl (Budget 2020) beauftragt und in Ausführung:

| | |
|--|-------------------------------|
| Stadtamt – Umbau Phase 1 | € 80.000,00 exkl. USt. |
| Stadtamt – Brandschutzmaßnahmen lt. Feuerbeschau | € 52.000,00 exkl. USt. |
| Stadtamt – Stockwerkseingangstüren 1.+2.OG, Eingang 15 | € 60.000,00 exkl. USt. |
| <u>Stadtamt – Zugangsbereich barrierefrei</u> | <u>€ 10.000,00 exkl. USt.</u> |
| Summe Projekte in Ausrollung (Finanzierung aus 2020) | € 202.000,00 exkl. USt. |

Neue Projekte 2021 gemäß Budgetstadtrat und Gemeinderat im Dezember 2020:

| | |
|--|--------------------------------|
| PSZ – VS Malerarbeiten innen | € 5.000,00 exkl. USt. |
| PSZ – VS Kellerfenster Sicherheitsglas | € 11.000,00 exkl. USt. |
| PSZ – SH Sicherheitsadaptierung Tribünengeländer | € 14.000,00 exkl. USt. |
| <u>Stadtamt – Umbau Phase 2</u> | <u>€ 150.000,00 exkl. USt.</u> |
| Summe Projekte 2021 | € 180.000,00 exkl. USt. |

Der Liquiditätsbedarf für das Geschäftsjahr 2021 stellt sich wie folgt dar:

| | | |
|---|------|-----------------------|
| Derzeitiger Kontostand (17.11.2020) | rund | € 376.000,00 |
| Erforderlicher Liquiditätsrahmen (USt.-Abwicklung, Restzahlung abgeschlossener Projekte etc.) | | - € 64.000,00 |
| Bedienung Kredite etc. 2020 | | - € 70.000,00 |
| <u>Projekte 2020 in Ausrollung (netto)</u> | | <u>- € 202.000,00</u> |
| Kontostand nach Projekten 2020 | | € 40.000,00 |

| | |
|--|------------------------|
| <u>Einnahmen aus Vermietung 2021 netto</u> | <u>€ 125.000,00 *)</u> |
| Summe 2021 zur Verfügung | € 165.000,00 |

| | |
|---|----------------------|
| Ausgaben Kredit Volksschule 2021 | - € 130.000,00 |
| Ausgaben Projekte 2021 | - € 180.000,00 |
| <u>Ausgaben Sonstige (Steuerbüro, Notfallreparaturen, etc.)</u> | <u>- € 50.000,00</u> |
| Summe Ausgaben | - € 360.000,00 |

Erforderlicher Annuitäts- und Projektzuschuss 2021 € 195.000,00 **)

Alle Förderungen werden umgehend in die KG als Eigenmittel eingebracht.

*) vorgesehen im OH der Stadtgemeinde unter „Miete an KG“

***) exkl. allfällige Förderungen

Die vorgesehene Einlage für den Annuitätendienst und Projektabwicklung der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG erfolgt aus dem OH der Stadtgemeinde Wörgl 1/211-700 (€ 160.000,00) sowie 1/029-775 (€ 35.000,00).

Die Finanzierung der o.a. Projekte erfolgt aus den Eigenmittelreserven und der laufenden Liquiditätszuführungen der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat nimmt den o.a. Finanzierungsplan zur Kenntnis und beschließt die Mittel aus dem OH für die Finanzierung (Einlage) der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG im Jahr 2021 in Höhe von gesamt € 195.000,00 freizugeben.

Die Zuführung erfolgt in 2 Tranchen wie folgt,

| | OH | AOH | Summe |
|--------------|---------------------|-----|---------------------|
| 1.März | € 105.000,00 | | € 105.000,00 |
| 1.Juni | € 90.000,00 | | € 90.000,00 |
| Summe | € 195.000,00 | | € 195.000,00 |

und wird als Einlage in die Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG eingebracht. Allfällig erhaltene Förderungen aus Projekten der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG werden dieser unverzüglich zugeführt.

Diskussion

Von GR DI (FH) Becherstorfer wird die Frage aufgeworfen, welche Maßnahmen bei der Umbauphase II des Stadtamtes gesetzt werden und ob diese tatsächlich notwendig sind.

Die Vorsitzende hält dazu fest, dass seit über 20 Jahren keine Umbaumaßnahmen mehr im Stadtamt vorgenommen wurden, außer einem Fenstertausch vor einigen Jahren. Sie verweist darauf, dass für die Erweiterung des Stadtamtes 2019 eine angrenzende Wohnung angekauft wurde und nun entsprechend für neue Büroräumlichkeiten adaptiert wird. Unter anderem wird das in die Jahre gekommene Sitzungszimmer dort etabliert. Zudem sind neue Räumlichkeiten für die Rechtsabteilung und deren Mitarbeitern vonnöten. Eine zeitgemäße Adaptierung des Stadtamtes erscheint der Vorsitzenden daher unabdingbar.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat nimmt den o.a. Finanzierungsplan zur Kenntnis und beschließt die Mittel aus dem OH für die Finanzierung (Einlage) der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG im Jahr 2021 in Höhe von gesamt € 195.000,00 freizugeben.

Die Zuführung erfolgt in 2 Tranchen wie folgt,

| | OH | AOH | Summe |
|--------|--------------|-----|--------------|
| 1.März | € 105.000,00 | | € 105.000,00 |
| 1.Juni | € 90.000,00 | | € 90.000,00 |
| Summe | € 195.000,00 | | € 195.000,00 |

und wird als Einlage in die Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG eingebracht. Allfällig erhaltene Förderungen aus Projekten der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG werden dieser unverzüglich zugeführt.

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

8. Angelegenheiten der Bürgermeisterin

8.1. Antrag Abt. Finanzen & Controlling, Budget 2021

Neuer Sachverhalt zu GR-Sitzung v. 17.12.2020

Die laut Stadtratsbeschluss genehmigten Ausschussbudgets wurden in Finanzierungshaushalt und Ergebnishaushalt eingearbeitet. Gleichzeitig haben sich noch geringfügige Änderungen (Verbesserungen) ergeben. Letzteres, weil im Kinderbetreuungsbereich bewilligte Förderungen voraussichtlich teilweise erst 2021 fließen werden, und der von der Stadtgemeinde Wörgl Vermögensverwaltungs KG zuletzt bekannt gegebene Finanzierungsbedarf etwas unter den ursprünglichen Erwartungen liegt.

Auf die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie wurde bereits ausführlich eingegangen (Ausschüsse, Fraktionsführer, Stadtrat). Auch unterjährig wurde dem Gemeinderat berichtet. Lediglich der Vollständigkeit halber sei noch einmal erwähnt, dass, auf diese zurückzuführen, ein ausgeglichenes Budget 2021 ohne einen Rückgriff auf Rücklagen und/oder andere liquide Mittel nicht möglich ist.

Der Rücklagenstand der Stadtgemeinde beträgt (Stichtag 1.12.2020) 7,813.469,40 Euro

Nach Abschluss der Budgetierungsarbeiten ergibt sich nachfolgender **Finanzierungshaushalt:**

Tab. 4

| MVAG | Mittelverwendungs- u. aufbringungsgruppen | VA 2021 |
|------|--|-------------------|
| 311 | Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit | 33,292.400 |
| 312 | Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) | 3,820.800 |
| 313 | Einzahlungen aus Finanzerträgen | 16.600 |
| 31 | <i>Summe Einzahlungen der operativen Gebarung</i> | <i>37,129.800</i> |
| 321 | Auszahlungen aus Personalaufwand | 14,155.600 |

| | | |
|------------|---|-------------------|
| 322 | Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transfers) | 10,945.400 |
| 323 | Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) | 11,019.100 |
| 324 | Auszahlungen aus Finanzaufwand | 291.400 |
| 32 | <i>Summe Auszahlungen der operative Gebahrung</i> | <i>36,411.500</i> |
| SA1 | Geldfluss aus der operativen Gebarung | 718.300 |
| 331 | Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 0 |
| 332 | Einzahlungen aus der Rückzahlung v. Darlehen oder Vorschüssen | 16.500 |
| 333 | Einzahlungen aus Kapitaltransfers | 500 |
| 33 | <i>Summe einzahlungen investive Gebahrung</i> | <i>17.000</i> |
| 341 | Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 1,124.200 |
| 342 | Auszahlungen von gewährten Darlehen oder Vorschüssen | 15.000 |
| 343 | Auszahlungen aus Kapitaltransfers | 989.700 |
| 34 | <i>Summe Auszahlungen investive Gebahrung</i> | <i>2,128.900</i> |
| SA2 | Geldfluss aus der Investiven Gebarung | -2,111.900 |
| SA3 | Nettofinanzierungssaldo | -1,393.600 |
| 35 | Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 |
| 36 | Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgungen) | 1,206.700 |
| SA5 | Geldfluss aus d. voranschlagswirksamen Gebarung | -2,600.300 |

... sowie nachfolgender **Ergebnishaushalt**:

Tab. 5

| MVAG | Mittelverwendungs- u. aufbringungsgruppen | VA 2021 |
|-------------|--|-------------------|
| 211 | Erträge aus der operativen Verwaltungstätigkeit | 33,603.800 |
| 212 | Erträge aus Transfers | 3,821.100 |
| 213 | Finanzerträge | 16.600 |
| 21 | Summe der Erträge | 37,441.500 |
| 221 | Personalaufwand | 14,491.700 |
| 222 | Sachaufwand (ohne Transfers) | 13,339.400 |
| 223 | Transferaufwand (Ifd. und Kapitaltransfers) | 12,008.800 |
| 224 | Finanzaufwand | 291.400 |
| 22 | Summe der Aufwendungen | 40,131.300 |
| SA0 | Nettoergebnis | -2,689.800 |
| 230 | Entnahme v. Haushaltsrücklagen (vgl. Finanzierungs-HH) | 2,600.300 |
| 240 | Zuweisung an Haushaltsrücklagen | 10.000 |
| SA00 | Nettoergebnis nach Rücklagenbewegungen | -99.500 |

Der Voranschlag enthält bereits kleinere Vorhaben (Verbandsbeteiligung an der geplanten Tierkadaversammelstelle, Investitionen in Kinderbetreuungseinrichtungen, Umbaumaßnahmen im Stadtamt, etc.) Größere bzw. zusätzliche Vorhaben werden nach erfolgter Kalkulation inklusive der dazugehörigen Bedeckung separat beantragt.

Sachverhalt:

Beim Budget 2021 handelt es sich um ein Budget, das Corona-bedingt ein in der Geschichte der Stadt einzigartiges ist. Dies deshalb, weil es vor allem auf Grund rückläufiger Einnahmen nicht gelingen kann, positiv zu budgetieren. Die Darstellung der 2021 erforderlichen Mittel (Tab. 3) erfolgt durch Addierung des Finanzierungshaushaltes/Plan (Tab 1 /Stand 19.11.2020) und der gesammelten Wünsche aus den Ausschüssen (Tab. 2).

Tab. 1

| MVAG | Mittelverwendungs- u. aufbringungsgruppen | VA 2021 |
|-------------|--|----------------|
| 311 | Einzahlungen aus der operativen Verwaltungstätigkeit | 33,292.400 |
| 312 | Einzahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) | 2,968.500 |

| | | |
|------------|---|-----------------|
| 313 | Einzahlungen aus Finanzerträgen | 16.600 |
| 31 | Summe Einzahlungen der operativen Gebarung | 36,277.500 |
| 321 | Auszahlungen aus Personalaufwand | 14,155.600 |
| 322 | Auszahlungen aus Sachaufwand (ohne Transfers) | 9,876.000 |
| 323 | Auszahlungen aus Transfers (ohne Kapitaltransfers) | 11,020.100 |
| 324 | Auszahlungen aus Finanzaufwand | 291.400 |
| SA1 | Geldfluss aus der operativen Gebarung | 943.400 |
| 331 | Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit | 0 |
| 332 | Einzahlungen aus der Rückzahlung v. Darlehen oder Vorschüssen | 16.500 |
| 333 | Einzahlungen aus Kapitaltransfers | 500 |
| 341 | Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit | 0 |
| 342 | Auszahlungen von gewährten Darlehen oder Vorschüssen | 15.000 |
| 343 | Auszahlungen aus Kapitaltransfers | 3.000 |
| SA2 | Geldfluss aus der Investiven Gebarung | -1.000 |
| SA3 | Nettofinanzierungssaldo | 933.400 |
| 35 | Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit | 0 |
| 36 | Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit (Tilgungen) | 1,206.700 |
| SA5 | Geldfluss aus d. voranschlagswirksamen Gebarung | -273.300 |

Stand 19.11.2020; geringfügige Änderungen aufgrund zusätzlicher Informationen seitens des Landes bis GR 12/2020 sind nicht auszuschließen.

SA5 bildet den Budgetstatus VOR Berücksichtigung der in den Ausschüssen erarbeiteten Wünsche und Erfordernisse ab. Geringfügige Änderungen können sich auch aus der Debatte im Stadtrat ergeben.

Die Ausschüsse haben im Vorfeld zum (Budget-)Stadtrat folgende Budgets ausgearbeitet:

Tab 2

| Ausschuss | Budget 2021 |
|---|--------------------|
| Ausschuss für Soziales | 552.100 |
| Ausschuss für Bildung, Sport und Kultur | 378.800 |
| Ausschuss für Technik | 770.000 |
| Ausschuss für Verwaltung | 840.500 |
| Summe der Ausschüsse | 2,541.400 |

Tab. 3

| | |
|--------------------------------|-------------------|
| Übertrag aus Tab. 1 | - 273.300 |
| Übertrag aus Tab. 2 | - 2,541.400 |
| Summe Unterdeckung 2021 | -2,814.700 |

Im Hinblick auf den Beschlussvorschlag (STR, GR) wird festgestellt:

Auszug aus der Kassenbestandsdarstellung vom 16.11.2020:

| | |
|--|--------------|
| Summe positiver Girokontenstände | 3,970.053,84 |
| Rücklagen (inkl. Liquiditätsrücklage 2 Mio.) | 7,813.469,40 |
| Kassabestand | 7.694,38 |
| sonstiges | 116.213,28 |

Girokonto- und Kassastände schwanken naturgemäß täglich. An der Rücklagenhöhe sollte sich bis Jahresende grundsätzlich nichts mehr ändern (Ausnahme Kontoabschluss, o.ä.).

Anlagen:

Beilage 1: Ausschussbudgets

VA 2021 vor GR

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, den aufgelegten Entwurf des Voranschlages 2021 in der Fassung vom 01.12.2020 inklusive aller Bestandteile und Anlagen gem. VRV 2015. Der negative Finanzierungssaldo (SA 5) kann durch positive Girokontostände zum 31.12. und / oder aus Rücklagenreserven abgedeckt werden.

Diskussion:

Die Vorsitzende nimmt zum Budget 2021 wie folgt Stellung:

Charakteristisch: Jahr der generellen Unsicherheit

- Kosten Krankenhausverband völlig offen (kein Hinweis seitens Land bisher)
- COVID-19- Unterstützung Bund völlig offen (kein Hinweis seitens Bund bisher)

Charakteristisch: 2021 schon schlechter Start. 2020 war Jänner bis Mai wenigstens noch gut. Ein Ende der C19-Auswirkungen kann nicht kalkuliert werden.

Charakteristisch: Jahr der Einsparungen (Bsp.: keine Straßenmillion) und Suche nach innovativen Lösungen (LMS-alt)

Orientierung der Darstellung am Finanzierungshaushalt:

Gesamteinnahmen: EUR 37,146.800

Gesamtausgaben: EUR 39,747.100

Ergebnis FinHH: EUR - 2,600.300

darin enthalten: operative Gebarung (normaler Geschäftsbetrieb)

Zinsen und Tilgungen

Ausgaben aller Ausschüsse

Standardinvestitionen (keine Großprojekte)

Aber: Investitionen in Feuerwehresen, Verbandsbeteiligungen, Verkehrssicherheit, Kindergärten, ... in jeweils 6-stelliger Höhe sind sehr wohl enthalten

Ausschussbudgets (Kultur Soziales, Verwaltung, Technik): Die genehmigten Wünsche entsprechen in Summe annähernd dem geplanten Jahresergebnis (FinHH). Das bedeutet, dass in den auch gesellschaftlich relevanten Bereichen Kultur, Soziales, Vereinswesen, Förderung des öffentlichen Verkehrs, etc. keine Kürzungen vorgenommen wurden.

Keine Neuaufnahme von Darlehen geplant bzw. budgetiert. Das betrifft auch noch nicht beschlossene aber geplante Vorhaben wie die LMS-alt.

Charakteristisch: Rückgang auf der Einnahmenseite (gegenüber 2019)

- Kommunalsteuer: ca. 400.000,00 Euro
- Ertragsanteile: ca. 1,6 Mio. Euro
- aber auch rückläufige Budgetierung weiterer Positionen (Parkgebühren, Vergnügungssteuer, div. Verwaltungsabgaben, usw.)
- insgesamt ca. 2,5 Mio. Euro (an Stelle üblicherweise steigender Werte)

Gleichzeitig steigen laufende Ausgaben: Bsp.: Personalkosten im Pflegebereich, Personalkosten im pädagogischen Bereich (KiGas und ähnliche, Schulen), „normale“ Preissteigerungen

Gleichzeitig stabile oder steigende (jedenfalls nicht sinkende) Transferkosten.

COVID-19: Kostensteigerung bzw. außerbudgetäre Aufwendungen (EDV/Home Office, Hygiene- und Schutzmaßnahmen, Wirtschaftsförderung inkl. Gutschein-Sonderaktion, div. Aktionen/Tests, ...): ebenfalls 6-stellig; alleine die Sondergutschein-Aktion kostet über 100.000 Euro.

Vzbgm Wiechenthaler teilt mit, dass die FWL dem Gesamtbudget die Zustimmung erteilen wird. Nicht einverstanden ist seine Fraktion aber mit der Budgetposition „neue Radargeräte“ im Technikausschuss.

GR Götz hält zum Voranschlag fest, dass es erfreulich sei, dass die Ganzheitliche Verkehrslösung für Wörgl angegangen wird. Bereits 2020 waren Mittel für die Planung der Fußgängerzone Bahnhofstraße budgetiert, er hofft das diese Maßnahme 2021 umgesetzt wird. Kritisch gesehen wird von den Wörgler Grünen, dass weiterhin das Stadtmarketing nur durch die Stadtgemeinde finanziert wird und weder der TVB noch die Wirtschaft sich daran beteiligen. Die Streichung der Energiesparfördermaßnahmen im Umfang von € 40.000,00 in Zeiten einer schweren Klimakrise ist für die Wörgler Grünen nicht nachvollziehbar sowie die Nichtbeachtung des Gemeinderatsbeschlusses zur Errichtung eines Motorikparkes. Weiters negativ aufgefallen ist, dass der Inntalradweg nur bei einer 100%igen Förderung durch das Land Tirol gebaut wird und die Steigerung der Personalkosten um mehr als 10 %.

Vzbgm Aufschnaiter ist sich bewusst, dass aufgrund der herausfordernden Zeiten die Budgeterstellung nicht einfach war. In den ÖVP-nahen Fraktionen wurde der Voranschlag ausführlich besprochen. Bei den Ausgaben herausgestochen sei die Erhöhung der Personalkosten von mehr als 10 %. Dem gegenüber tritt man in den Bereichen Sport und Gesundheit seit Jahren auf der Stelle. So ist der Motorikpark und die Aufwertung der Loipe dem Sparstift zum Opfer gefallen. Er hält fest, da eine Abstimmung über einzelne Positionen des Voranschlages nicht möglich ist, sondern eine Abstimmung über das Gesamtbudget zu erfolgen hat, werden die Gemeinderatsmitglieder der bürgerlichen Listen ein Zeichen setzen und dem Voranschlag nicht ihre Zustimmung erteilen, sondern sich ihrer Stimme enthalten.

Auch GR Riedhart stößt sich an den hohen Personalkosten. Seiner Ansicht nach wurde der Verwaltungsbereich unnötig aufgeblasen. Er hätte es lieber gesehen, wenn dieser finanzielle Mehraufwand den BürgerInnen in Form von Sport- und Kulturprojekten zur Steigerung der Lebensqualität zu Gute gekommen wäre.

Zur Kritik hinsichtlich der hohen Personalkosten teilt die Vorsitzende mit, dass diese durchaus auf Vorgaben des Landes im Pflege-, Kinderbetreuungs- und dem pädagogischen Bereich zurückzuführen sind und man keinen Einfluss darauf habe. Man habe sich hier an gesetzliche Vorgaben zu halten. Sie gibt zu bedenken, dass die Stadtgemeinde mit über 14.000 Einwohnern zur Erledigung der anfallenden Aufgaben gut geschulte Mitarbeiter benötigt. Für die Vorsitzende sind gerade die neu geschaffenen Arbeitsplätze in der Verwaltung, jene die zur Qualitätssteigerung beitragen.

Vzbgm Wiechenthaler in seiner Funktion als Personalreferent hält fest, dass nicht nur der Personalstand in der Verwaltung, sondern auch im Seniorenheim, in den Kinderbetreuungseinrichtungen und den Schulen aufgestockt wurde und geht auf die Anzahl der Neueinstellungen in den div. Bereichen ein.

Die Vorsitzende hält abschließend fest, dass die Personalkosten für die Größe der Stadt durchaus vertretbar sind. Sie verwehrt sich dagegen, dass in den Bereichen Kultur und Sport nichts gemacht werde und führt aus, dass trotz Krisenzeiten keine Budgetkürzungen in diesen Gebieten vorgenommen wurde.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, den aufgelegten Entwurf des Voranschlages 2021 in der Fassung vom 01.12.2020 inklusive aller Bestandteile und Anlagen gem. VRV 2015. Der negative Finanzierungssaldo (SA 5) kann durch positive Girokontostände zum 31.12. und / oder aus Rücklagenreserven abgedeckt werden.

ungeändert beschlossen

Ja 13 Nein 2 Enthaltung 6 Befangen 0

9. Angelegenheiten des Ausschusses für Soziales

9.1. Antrag auf Betreibung der städtischen Einrichtung Pfarrkindergarten als Ganztageseinrichtung

Sachverhalt:

Die geltende Kindergartenordnung für die Kindergärten der Stadtgemeinde Wörgl (genehmigt mit Beschluss des Gemeinderates vom 09.07.2019) hält folgendes Vorgehen bei Kindergartenanmeldungen fest:

10. Zuweisung der Kinder:

Die Zuweisung der Kinder an die einzelnen Kindergärten erfolgt durch alle Kindergartenleitungen gemeinsam, unter Berücksichtigung von Halbtags-/ bzw. Ganztagsanmeldungen, sowie ausschließlich nach pädagogischen Gesichtspunkten, wobei auf eine insgesamt ausgewogene Gruppenzusammensetzung zu achten ist (soziale Herkunft, Migrationshintergrund, sprachliche Entwicklung, motorische Fähigkeiten usw.).

Diese Vorgehensweise hat sich in den letzten Jahren bewährt, wird aber nun zunehmend schwieriger. Aufgrund der bisher fehlenden Ganztagesöffnung im Pfarrkindergarten, können die angemeldeten Kinder nicht entsprechend sinnvoll auf die drei städtischen Kindergärten aufgeteilt werden, was dazu führt, dass im heurigen Kindergartenjahr bereits ca. 70 % der Kinder in diesem Kindergarten Deutsch als Zweitsprache sprechen. (Im Kiga Mitterhoferweg sind es ca. 60 % und im Kiga Grömerweg und Kiga Berger jeweils ca. 50 %).

Um auch den Bedarf von Familien, bei denen beide Elternteile berufstätig sind, abzudecken, wäre eine Ganztagesöffnung des Pfarrkindergartens notwendig.

Mit dem Bereich Elementarbildung des Landes Tirol wurde eine Begehung durchgeführt. Um Fördermittel für notwendige räumliche Ausstattung wurde beim Land angesucht.

Seitens des Personalbüros wurde eine Berechnung der bisherigen Personalkosten und der zu erwartenden Mehrkosten erstellt:

Kosten Pfarrkindergarten bei Halbtagesbetreuung (inkl. berücksichtigter Personalkostenförderung durch das Land):

Nicht berücksichtigt sind Elternbeiträge.

| | | |
|--|------------|---|
| Gesamtkosten: | ca. | € |
| | 337.000,00 | |
| Gesamtförderung 2020/2021: | ca. | € |
| | 112.200,00 | |
| Kostenübernahme durch die Stadtgemeinde Wörgl: | ca. | € |
| | 224.800,00 | |

Kosten Pfarrkindergarten bei geplanter Ganztagesöffnung (inkl. berücksichtigter, erhöhter Personalkostenförderung durch das Land):

Noch nicht berücksichtigt sind die Mehreinnahmen durch höhere Kindergartenbeiträge.

| | | |
|--|------------|---|
| Gesamtkosten: | ca. | € |
| | 380.000,00 | |
| Gesamtförderung 2020/2021: | ca. | € |
| | 137.900,00 | |
| Kostenübernahme durch die Stadtgemeinde Wörgl: | ca. | € |
| | 242.100,00 | |

Im Personalbudget für das Jahr 2021 wurden die Kosten vorsorglich budgetiert.

Bei einem ev. positiven Beschluss sind für das bestehende Tarifblatt Änderungen insofern nötig, als die Betreuungsform der flexiblen Nachmittagsbetreuung im Kindergarten Grömerweg angepasst werden sollte. Die derzeit gültige Kindergartenordnung müsste ebenso geringfügig geändert werden.

Idealerweise kann den Eltern bereits zum geplanten Einschreibetermin vom 15. – 17. März 2021 eine entsprechende Information weitergegeben werden und im Anschluss eine entsprechende Zuteilung der Kinder erfolgen.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

| Kosten gesamt | Folgekosten p.a. | im akt. VA budgetiert ? J/N |
|---------------|------------------|-----------------------------|
| € 17.300,00 | J | J |

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(19.11.2020):

Der Mehraufwand beim Personal wurde, wie im Sachverhalt dargestellt, bereit für das Jahr 2021 budgetiert.

h.mussner

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Pfarrkindergarten ab September 2021 als Ganztageseinrichtung in Anlehnung an den Kindergarten Grömerweg geführt werden darf.

Diskussion:

GR Mag. Madersbacher ist zur Abstimmung nicht im Sitzungszimmer.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, dass der Pfarrkindergarten ab September 2021 als Ganztageseinrichtung in Anlehnung an den Kindergarten Grömerweg geführt werden darf.

ungeändert beschlossen

Ja 20 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

9.2. Antrag Änderung Wohnungsvergaberichtlinien der Stadtgemeinde Wörgl 2020

Sachverhalt:

Die letzte Änderung der Wohnungsvergaberichtlinien erfolgte im Jahr 2017. Aus aktuellem Anlass wäre es nun an der Zeit diese wieder anzupassen und gegebenenfalls abzuändern. Es ist zu bedenken, dass durch die Änderung dieser Kriterien auch das Wohnungsprogramm teilweise umprogrammiert werden muss.

Folgende Punkte sollten daher neu überarbeitet werden:

- Der Passus mit den Eigentumswohnungen sollte wieder hinzugefügt werden
- Die Punkte für keine eigene Wohnung und Auszug ohne Frist sollte noch einmal neu besprochen werden
- Punkteabzug bei ungebührlichen Verhalten
- Punkte für Menschen mit Behinderungen (mit Pflegegeldstufen)
- Betrifft die 5 Jahresregel auch Bewerber für die Eigentumsprojekte
- Bei Punkt 1. Wohnungslosigkeit / bevorstehender Wohnungsverlust sollten bei „unverschuldet“ die 3 Monate noch einmal neu angepasst werden

Neuer Sachverhalt zur 35soz031220:

Nach Rücksprache mit dem Stadtdirektor Herrn Mag. Ostermann-Binder wird ein Punkteabzug bei ungebührlichem Verhalten kritisch gesehen, da die Umsetzung nicht objektiv erfolgen kann. Nach Rücksprache mit den Gemeinden Schwaz, Hall, Innsbruck und Kufstein wird auch hier ungebührliches Verhalten nicht bei der Punktevergabe gewertet. Die Haller Stadträtin Frau Partl Irene erwähnt, dass Hall derzeit dabei ist die Aufnahmekriterien zu überarbeiten und ebenso mit dem Gedanken spielt ungebührliches Verhalten miteinfließen zu lassen nur wurde hier noch keine passende Formulierung gefunden (Hall arbeitet nicht mit einem Punktesystem). Innsbruck und Kufstein sanktionieren ungebührliches Verhalten mit Mietverträgen die auf 3 Jahre befristet werden, dies wird aber in den Wohnungsvergaberichtlinien nicht explizit angeführt, sondern nur intern besprochen.

Des Weiteren ist uns aufgefallen, dass bei 2.3.f die Ausschlussfrist nicht definiert wurde, zudem sollte darüber diskutiert werden, ob hier nicht auch offene Forderungen der Hausverwaltung mitaufgenommen werden soll.

Anlagen:

Wohnungsvergaberichtlinien NEU

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat genehmigt die lt. 36. Sitzung des Sozialausschusses am 11.02.2021 geänderten Wohnungsvergaberichtlinien. Zudem wird beschlossen, dass der Erhebungsbogen gemäß Anhang geändert wird.

Diskussion:

GR Kaya befürwortet es, dass in die Wohnungsvergaberichtlinien künftig der Gesundheitszustand sprich die Pflegestufen Berücksichtigung finden. Er wirft dazu die Frage auf, weshalb nur bis zur Pflegestufe 3 eine punktemäßige Bewertung vorgesehen sei.

Dazu teilt GR Kovacevic mit, dass ab der Pflegestufe 4 und aufwärts ein selbstständiges Wohnen ohne Betreuung nicht mehr möglich sei und zudem ab der Pflegestufe 3 eine Aufnahme im Seniorenheim möglich sei.

Dem widerspricht Vzbgm Aufschnaiter und hält fest, dass ein eigenständiges Wohnen mit Pflegestufe 4 und 5 sehr wohl noch machbar sei. Er ersucht daher um eine Ergänzung für diese Pflegestufen mit entsprechender Punktebewertung in den Wohnungsvergaberichtlinien.

Dies hält die Vorsitzende für berechtigt und spricht sich dafür aus, dass Personen mit einer höheren Pflegestufe, denen es möglich ist alleine zu wohnen Berücksichtigung in den Richtlinien finden.

GR Kovacevic erklärt dazu, dass im Sozialausschuss die Thematik ausführlich besprochen wurde. Da aber bisher keine Wohnungsansuchen mit einer Pflegestufe ab 4 gestellt wurden und es sich hierbei um Sonderfälle handeln dürfte, war man der Meinung, dass hier andere Aspekte der Wohnungsvergaberichtlinien heranzuziehen sind und dadurch eine entsprechend hohe Punkteanzahl ohnehin erreichbar ist. Sollte ein solcher Einzelfall auftreten, würde dieses Ansuchen gesondert im Wohnungsausschuss behandelt, wie es auch bisher bei außerordentlichen Situationen bereits Praxis ist.

Die Vorsitzende betont, dass besondere Menschen in besonderen Situationen eine gesonderte Behandlung erhalten. Sie wirft die Frage auf, ob es möglich und ausreichend wäre, wenn die Richtlinie dahingehend ergänzt wird, dass sollte ein selbstständiges Wohnen mit einer höheren Pflegestufe möglich sein, dies Berücksichtigung findet.

Von GR DI (FH) Becherstorfer wird zum Punkt „Gesundheitliche Wohnverhältnisse“ hinterfragt, wie die Mieter zu kostengünstigen Gutachten bzw. Attesten kommen.

GR Kovacevic teilt dazu mit, dass bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen Atteste vom Haus- bzw. Sprengelarzt ausgestellt werden. Die Vorsitzende ergänzt, dass bevor private Gutachten erstellt werden, sich die Mieter mit der Hausverwaltung in Verbindung setzen sollten, um abzuklären woher die gesundheitsschädlichen Wohnverhältnisse rühren.

Abschließend hält die Vorsitzende fest, dass für Menschen mit höherer Pflegestufe eine gesonderte Berücksichtigung in den Wohnungsvergaberichtlinien festgehalten wird.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat genehmigt die lt. 35. Sitzung des Sozialausschusses am 03.12.2020 geänderten Wohnungsvergaberichtlinien. Ergänzt werden diese dahingehend, dass im Punkt B/3.) ab der 4. Pflegestufe (soweit ein selbstbestimmtes und eigenständiges Wohnen möglich ist) Berücksichtigung findet. Zudem wird beschlossen, dass der Erhebungsbogen gemäß Anhang geändert wird.

geändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10. Angelegenheiten des Ausschusses für Technik

10.1. Antrag Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROK) im Bereich der Gste. 81/1, 81/5, .71, 634/2 und 621/26 (KG Wörgl-Rattenberg) - Bad Eisenstein

Sachverhalt:

Durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Liegenschaft Bad Eisenstein in Sonderfläche Tennisplatz und Freiland ist auch eine Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes in diesem Bereich erforderlich.

Damit die Grundeigentümer in Zukunft den Standort entsprechend entwickeln können, werden seitens der Stadtgemeinde Wörgl die Ziele der Örtlichen Raumordnungskonzeptes auf Vorschlag Terra Cognita Claudia Schönegger KG wie folgt definiert.

Ausgehend vom bestehenden und sanierten Bestand soll die Ausflugsgastronomie ausgebaut werden. Qualitätsvolle, standortbezogene Nutzungen insbesondere im Bereich Erholung und Sport sollen ermöglicht sowie durch ein spezialisiertes Beherbergungs- bzw. Regenerationsangebot ausgebaut und ergänzt werden.

Auf Grund der Lage zu hochwertigen Naturräumen sollen auch naturbezogene Bildungsangebote ermöglicht werden.

Der Standort kann auf Grund der dezentralen Lage nur für standortbezogene Sondernutzungen, die im Zusammenhang mit den umgebenden landschaftlichen und naturräumlichen Strukturen stehen oder einen Bezug zu den im Umfeld gegebenen Freizeit, Sport und Erholungsangeboten aufweisen, genutzt werden. Dienstleistungsangebote, die keinen direkten Bezug zu den angeführten Nutzungen bzw. Verwendungszwecken sowie betriebsunabhängige Wohnungen haben, sind nicht zulässig. Auch sind Freizeitwohnsitze jedenfalls auszuschließen.

Mit der Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes soll kein neuer baulicher Entwicklungsbereich geschaffen werden.

Eine Einbindung der bestehenden Landschaftsstrukturen und die Schaffung entsprechender Flächen, wie z.B. Parkanlagen und Grünzüge im Zusammenhang mit den bestehenden landschaftlich wertvollen Freihalteflächen, sind vorgesehen.

Bei der Erweiterung des Bestandes sowie bei Neubauten und Anlagen sollen diese mit besonderer Bedachtnahme auf das Landschaftsbild und das Umfeld errichtet werden und sind entsprechend der bestehenden Infrastruktur (Zufahrtsstraße) zu dimensionieren.

Sachverhalt 34tech100320:

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 19.02.2019 wurde die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes im Bereich Bad Eisenstein beschlossen und kundgemacht. Zu diesem Beschluss haben die Grundstückseigentümer eine Stellungnahme eingebracht und somit den Beschluss aufgehoben. In weiterer Folge wurden Planungsgespräche geführt am 08.07.2019 und 06.02.2020. Bei diesen Planungsgesprächen wurde eine geringfügige Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes besprochen. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sind Gegenstand der neuerlichen Behandlung im Gemeinderat.

Es soll daher der geänderte Ordnungsplan zum Örtlichen Raumordnungskonzept beschlossen werden und in verkürzter Auflage kundgemacht werden.

Sachverhalt 39tech011220:

Die am 28.05.2020 im Gemeinderat beschlossene Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft (siehe Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 19.08.2020).

Die im Zähler 21 getroffenen Festlegungen bei den Pflege- und Betreuungsangeboten werden sehr kritisch gesehen. Daher wurde empfohlen, falls ein Wegfall dieser Festlegung nicht möglich ist, zumindest diese auf „Standortgebundene Pflege- und Betreuungsangebote“ zu ändern und die Errichtung von Altersheimen und Einrichtungen von betreutem Wohnen auszuschließen.

Diese Änderungen wurden im Zähler 21 geändert und müssen nun im Gemeinderat erneut beschlossen werden. Alle anderen Festlegungen bleiben unverändert.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 71 Abs. 1 iVm § 64 Abs.1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 93 /2016, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 81/1, 81/5, .71, 634/2, 621/26 KG Wörgl-Rattenberg zur Gänze durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Änderung der behördlichen Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 lit. u des Verordnungstextes

von Zähler 21:

Bereich für Sondernutzung als Beherbergungsgroßbetrieb: dieser Bereich darf nur unter folgenden Voraussetzungen für eine Widmung als Sonderfläche herangezogen werden bzw. es sind folgende Maßnahmen zu setzen:

Der ausgewiesene Bereich dient der Neuerrichtung eines Beherbergungsgroßbetriebes. Dafür ist ausschließlich eine Widmung als Sonderfläche nach § 48 TROG 2011 zulässig. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschießung sind mittels Bebauungsplan sicher zu stellen.

in Zähler 21:

Bereich für Sondernutzungen für Freizeit, Erholung, Regeneration, Sport inkl. Gastronomie und Beherbergung sowie naturraumbezogene Bildungsangebote.

Dieser Bereich darf nur für die Widmung von Sonderflächen gemäß § 43 TROG 2016 unter Konkretisierung des Verwendungszweckes in Bezug auf Freizeit, Erholung, Regeneration inkl. Gastronomie und Beherbergung sowie naturraumbezogene Bildungsangebote und Sonderflächen Sportanlage gemäß § 50 TROG 2016 herangezogen werden. Die Schaffung von Freizeitwohnsitzen ist nicht zulässig.

Dazu ist die Vorlage eines Bauungs- und Nutzungskonzeptes mit entsprechend konkreten Angaben zum Verwendungszweck der Bauen und Anlagen unter Darlegung des Ausmaßes sowie der Betriebsform der geplanten Nutzungen und der damit verbundenen notwendigen Anzahl an Betreiber sowie Personalwohnungen erforderlich.

Beim Ausbau bzw. Errichtung von Gebäuden und Anlagen ist der Bestand möglichst zu nutzen. Erweiterungen des Bestandes sowie neue Bauen und Anlagen sind mit besonderer Bedacht- nahme auf das Landschaftsbild und der bestehenden Funktionen im Umfeld zu erreichen und entsprechend der bestehenden Infrastruktur zu dimensionieren. Das Gesamtausmaß der Bebau- ung sowie die Erschließung und Einbindung in die bestehenden Landschaftsstrukturen sind mit- tels Bebauungsplan sicher zu stellen. Im Rahmen der Flächenwidmungsplanung bzw. Bebau- ungsplanung sind folgende erforderliche Vorgaben sicher zu stellen:

Freihaltestreifen von mindestens 10 m zum Gerinne sowie zu den Waldrändern (Naturschutz)

Freihaltestreifen von mindestens 5 m – gemessen von der linksufrigen Mauerkante landeinwärts entlang des Latreinbachgerinnes und entlang des Geschiebelagerbeckens (WLV)

Ausarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes in Bezug auf erforderliche Maßnah- men zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie zum Erhalt der wertgebenden Strukturen und in Folge Absicherung der Maßnahmen im Rahmen der Bebau- ungsplanung bzw. durch privatrechtliche Vereinbarung

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf ent- sprechende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahme- frist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgege- ben wird.

Beschlussvorschlag 34tech100320:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 19.02.2019 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des ört- lichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde vom 09.01.2019, Zahl AE ÖROK S21, zur öf- fentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 21.02.2019 bis zum 21.03.2019 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme der Eisenstein Wörgl GmbH vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Sallinger vom 26.03.2019

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfol- gender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Die beim Planungsgespräch vom 06.02.2020 erzielte Einigung über die künftige Nutzung des Are- als Bad Eisenstein erfordert eine geringfügige Erweiterung der Nutzungsmöglichkeiten, die im Ver- ordnungsplan festgelegt werden müssen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 25.02.2020, Zahl AE ÖROK S21, aus- gearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Änderung der behördlichen Maßnahmen gemäß § 8 Abs. 4 lit. u des Verordnungstextes

von Zähler 21:

Bereich für Sondernutzung als Beherbergungsgroßbetrieb: dieser Bereich darf nur unter folgenden Voraussetzungen für eine Widmung als Sonderfläche herangezogen werden bzw. es sind folgende Maßnahmen zu setzen:

Der ausgewiesene Bereich dient der Neuerrichtung eines Beherbergungsgroßbetriebes. Dafür ist ausschließlich eine Widmung als Sonderfläche nach § 48 TROG 2011 zulässig. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung sind mittels Bebauungsplan sicher zu stellen.

in Zähler 21:

Bereich für Sondernutzungen für Freizeit, Erholung, Regeneration, Sport inkl. Gastronomie und Beherbergung, Pflege und Betreuungsangebote sowie naturraumbezogene Bildungsangebote. Dieser Bereich darf nur für die Widmung von Sonderflächen gemäß § 43 TROG 2016 unter Konkretisierung des Verwendungszweckes in Bezug auf Freizeit, Erholung, Regeneration inkl. Gastronomie und Beherbergung, Pflege und Betreuungsangebote sowie naturraumbezogene Bildungsangebote und Sonderflächen Sportanlagen gemäß § 50 TROG 2016 herangezogen werden. Die Schaffung von Freizeitwohnsitzen ist nicht zulässig.

Dazu ist die Vorlage eines Bauungs- und Nutzungskonzeptes mit entsprechend konkreten Angaben zum Verwendungszweck der Bauten und Anlagen unter Darlegung des Ausmaßes sowie der Betriebsform der geplanten Nutzungen und der damit verbundenen notwendigen Anzahl an Betreiber sowie Personalwohnungen erforderlich.

Beim Ausbau bzw. Errichtung von Gebäuden und Anlagen ist der Bestand möglichst zu nutzen. Erweiterungen des Bestandes sowie neue Bauten und Anlagen sind mit besonderer Bedachtnahme auf das Landschaftsbild und der bestehenden Funktionen im Umfeld zu errichten und entsprechend der bestehenden Infrastruktur zu dimensionieren. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung und Einbindung in die bestehenden Landschaftsstrukturen sind mittels Bebauungsplan sicher zu stellen. Im Rahmen der Flächenwidmungsplanung bzw. Bebauungsplanung sind folgende erforderliche Vorgaben sicher zu stellen:

Freihaltestreifen von mindestens 10 m zum Gerinne sowie zu den Waldrändern (Naturschutz)

Freihaltestreifen von mindestens 5 m – gemessen von der linksufrigen Mauerkante landeinwärts entlang des Latreinbachgerinnes und entlang des Geschiebelagerbeckens (WLV)

Ausarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes in Bezug auf erforderliche Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie zum Erhalt der wertgebenden Strukturen und in Folge Absicherung der Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. durch privatrechtliche Vereinbarungen

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 39tech011220:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 28.05.2020 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde vom 25.2.2020, Zahl AE ÖROK S21, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 29.05.2020 bis zum 15.06.2020 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Die am 28.05.2020 im Gemeinderat beschlossene Änderung des Örtlichen Raumordnungs-konzeptes der Stadtgemeinde Wörgl wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft (siehe Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 19.08.2020)

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung dem Schreiben Folge zu geben:

Die von der Aufsichtsbehörde empfohlene Änderung des Verordnungstextes konnte in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer übernommen werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 08.10.2020, Zahl AE ÖROK S21, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 81/1 (TF), 81/5, .71, 634/2 (TF), 621/26 (TF) KG Wörgl-Rattenberg durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Änderung der Behördlichen Maßnahmen gem. § 8 Abs. 4 lit. u) des Verordnungstextes

VON:

Zähler 21: Bereich für Sondernutzung als Beherbergungsgroßbetrieb:

Dieser Bereich darf nur unter folgenden Voraussetzungen für eine Widmung als Sonderfläche herangezogen werden. bzw. es sind folgende Maßnahmen zu setzen: Der ausgewiesene Bereich dient der Neuerrichtung eines Beherbergungsgroßbetriebes. Dafür ist ausschließlich eine Widmung als Sonderfläche nach § 48 TROG 2011 zulässig. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung sind mittels Bebauungsplan sicherzustellen.

IN:

Zähler 21: Bereich für Sondernutzungen für Freizeit, Erholung, Regeneration, Sport inkl. Gastronomie und Beherbergung, standortgebundene Pflege- und Betreuungsangebote sowie naturraumbezogene Bildungsangebote

Dieser Bereich darf nur für die Widmung von Sonderflächen gem. § 43 unter Konkretisierung des Verwendungszweckes in Bezug auf Freizeit, Erholung, Regeneration inkl. Gastronomie und Beherbergung, standortgebundene Pflege- und Betreuungsangebote sowie naturraumbezogene Bildungsangebote und Sonderflächen Sportanlagen gemäß § 50 herangezogen werden. Die Schaffung von Freizeitwohnsitzen, die Errichtung von Altersheimen und Einrichtungen von betreutem Wohnen ist nicht zulässig.

Dazu ist die Vorlage eines Bebauungs- und Nutzungskonzeptes mit entsprechend konkreten Angaben zum Verwendungszweck der Bauten und Anlagen unter Darlegung des Ausmaßes sowie der Betriebsform der geplanten Nutzungen und der damit verbundenen notwendigen Anzahl an Betreiber- sowie Personalwohnungen erforderlich.

Beim Ausbau bzw. Errichtung von Gebäuden und Anlagen ist der Bestand möglichst zu nutzen. Erweiterungen des Bestandes sowie neue Bauten und Anlagen sind mit besonderer Bedacht-nahme auf das Landschaftsbild und die bestehenden Funktionen im Umfeld zu errichten und entsprechend der bestehenden Infrastruktur zu dimensionieren.

Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung und Einbindung in die bestehenden Landschaftsstrukturen sind mittels Bebauungsplan sicherzustellen.

Im Rahmen der Flächenwidmungsplanung bzw. Bebauungsplanung sind die folgenden erforderlichen Vorgaben sicherzustellen:

Freihaltestreifen von mind. 10 m zum Gerinne sowie zu den Waldrändern (Naturschutz)

Freihaltestreifen von mind. 5 m - gemessen von der linksufrigen Mauerkante landeinwärts entlang des Latreinbach-Gerinnes und entlang des Geschiebelagerbeckens) (WLV)

Ausarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes in Bezug auf erforderliche Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie zum Erhalt der wertgebenden Strukturen und in Folge Absicherung der Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. durch privatrechtliche Vereinbarungen

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG

Fachliche Stellungnahme:

Durch die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wird der Bestand abgesichert und eine zukünftige Entwicklung im Rahmen der standortbezogenen Sondernutzung ermöglicht.

Juristische Stellungnahme:

Durch die Änderung des Flächenwidmungsplanes von derzeit Beherbergungsgroßbetrieb in Freiland ist auch die Zählerlegende im Örtlichen Raumordnungskonzept zu ändern, weil auch die ursprüngliche Widmung Beherbergungsgroßbetrieb im Örtlichen Raumordnungskonzept für diesen speziellen Verwendungszweck vorgesehen war.

Die vorliegende Änderung berücksichtigt in weit stärkerem Ausmaß die ursprünglichen Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes.

Fachliche Stellungnahme 24tech100320:

Die Ergänzung Pflege- und Betreuungsangebote im Zähler 21 entspricht den Vorgaben der Raumordnung, sofern sie dem Kriterium „standortbezogen“ entsprechen.

Juristische Stellungnahme 24tech100320:

Gegen den Beschluss des Örtlichen Raumordnungskonzeptes wurde eine Stellungnahme abgegeben. Es wurde daher der Beschluss vom 19.02.2019 aufgehoben. Die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes muss daher neu beschlossen und kundgemacht werden, da es sich um eine Änderung im laufenden Verfahren handelt, kann die verkürzte Auflage von 2 Wochen beschlossen werden.

Fachliche Stellungnahme 39tech011220:

Durch die Festlegung „Standortgebundene Pflege- und Betreuungseinrichtung“ wird zum einen die Nutzung klar definiert zum anderen die Errichtung von Altersheimen und Einrichtungen von Betreutem Wohnen explizit ausgeschlossen.

Die von der Bad Eisenstein GmbH (Dr. Sallinger) geförderte Adaption des betreuten Senioren-Wohnens würde allen bisherigen Festlegungen (keine Wohnungen) widersprechen.

Die Grundeigentümer wurden sowohl über das Schreiben der Abteilung Raumordnung als auch über die geänderte Festlegung informiert.

Die jeweiligen Antworten, der Eisenstein Wörgl GmbH vom 14.09.2020 und des Rechtsanwaltes Dr. Sallinger vom 24.11.2020 liegen vor.

Juristische Stellungnahme 39tech011220:

Zum letzten Beschluss des Örtlichen Raumordnungskonzeptes hat die Aufsichtsbehörde eine Stellungnahme abgegeben. Die Stadtgemeinde Wörgl will dieser Stellungnahme Folge geben und den Verordnungstext daher ändern und präziser formulieren. Diese Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes muss daher neu beschlossen und kundgemacht werden, da es sich um eine Änderung im laufenden Verfahren handelt, kann die verkürzte Auflage von 2 Wochen beschlossen werden.

Stellungnahme FC(4.3.2020):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Diskussion:

GR Götz teilt mit, dass seine Fraktion dem Antrag nicht zustimmen wird und begründet dies damit, dass immer noch die Möglichkeit der Etablierung eines Beherbergungsbetriebes mit bis zu 150 Betten gegeben sei und dies erscheint den Wörgler Grünen in dieser sensiblen Gegend als Naherholungsgebiet zu hoch.

GR Schimanek ist zur Abstimmung nicht im Sitzungszimmer.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 28.05.2020 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde vom 25.2.2020, Zahl AE ÖROK S21, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 29.05.2020 bis zum 15.06.2020 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Die am 28.05.2020 im Gemeinderat beschlossene Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl wurde von der Aufsichtsbehörde geprüft (siehe Schreiben des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 19.08.2020)

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung dem Schreiben Folge zu geben:

Die von der Aufsichtsbehörde empfohlene Änderung des Verordnungstextes konnte in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer übernommen werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 67 Abs. 1 iVm § 63 Abs. 8 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 08.10.2020, Zahl AE ÖROK S21, ausgearbeiteten und geänderten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 81/1 (TF), 81/5, .71, 634/2 (TF), 621/26 (TF) KG Wörgl-Rattenberg durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Änderung der Behördlichen Maßnahmen gem. § 8 Abs. 4 lit. u) des Verordnungstextes

VON:

Zähler 21: Bereich für Sondernutzung als Beherbergungsgroßbetrieb:

Dieser Bereich darf nur unter folgenden Voraussetzungen für eine Widmung als Sonderfläche herangezogen werden. bzw. es sind folgende Maßnahmen zu setzen: Der ausgewiesene Bereich dient der Neuerrichtung eines Beherbergungsgroßbetriebes. Dafür ist ausschließlich eine Widmung als Sonderfläche nach § 48 TROG 2011 zulässig. Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung sind mittels Bebauungsplan sicherzustellen.

IN:

Zähler 21: Bereich für Sondernutzungen für Freizeit, Erholung, Regeneration, Sport inkl. Gastronomie und Beherbergung, standortgebundene Pflege- und Betreuungsangebote sowie naturraumbezogene Bildungsangebote

Dieser Bereich darf nur für die Widmung von Sonderflächen gem. § 43 unter Konkretisierung des Verwendungszweckes in Bezug auf Freizeit, Erholung, Regeneration inkl. Gastronomie und Beherbergung, standortgebundene Pflege- und Betreuungsangebote sowie naturraumbezogene Bildungsangebote und Sonderflächen Sportanlagen gemäß § 50 herangezogen werden. Die Schaffung von Freizeitwohnsitzen, die Errichtung von Altersheimen und Einrichtungen von betreutem Wohnen ist nicht zulässig.

Dazu ist die Vorlage eines Bebauungs- und Nutzungskonzeptes mit entsprechend konkreten Angaben zum Verwendungszweck der Bauten und Anlagen unter Darlegung des Ausmaßes sowie der Betriebsform der geplanten Nutzungen und der damit verbundenen notwendigen Anzahl an Betreiber- sowie Personalwohnungen erforderlich.

Beim Ausbau bzw. Errichtung von Gebäuden und Anlagen ist der Bestand möglichst zu nutzen. Erweiterungen des Bestandes sowie neue Bauten und Anlagen sind mit besonderer Bedachtnahme auf das Landschaftsbild und die bestehenden Funktionen im Umfeld zu errichten und entsprechend der bestehenden Infrastruktur zu dimensionieren.

Das Gesamtausmaß der Bebauung sowie die Erschließung und Einbindung in die bestehenden Landschaftsstrukturen sind mittels Bebauungsplan sicherzustellen.

Im Rahmen der Flächenwidmungsplanung bzw. Bebauungsplanung sind die folgenden erforderlichen Vorgaben sicherzustellen:

Freihaltestreifen von mind. 10 m zum Gerinne sowie zu den Waldrändern (Naturschutz)

Freihaltestreifen von mind. 5 m - gemessen von der linksufrigen Mauerkante landeinwärts entlang des Latreinbach-Gerinnes und entlang des Geschiebelagerbeckens) (WLV)

Ausarbeitung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes in Bezug auf erforderliche Maßnahmen zur Minimierung der Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sowie zum Erhalt der wertgebenden Strukturen und in Folge Absicherung der Maßnahmen im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. durch privatrechtliche Vereinbarungen

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

10.2. Antrag Änderung der Flächenwidmung im Bereich der Grundstücke .71, 81/1, 81/5, 634/2 und 621/26 KG Wörgl-Rattenberg (Bad Eisenstein)

Sachverhalt:

Wie im Sachverhalt des Berichtes im Technikausschusses vom 31.01.2018 festgehalten, wurde der erste Grobentwurf (10.01.2018) von Terra Cognita (basierend auf der städtebaulichen Studie inkl. Nutzungskonzept u. Widmungsvorschlag vom 27.10.2017) dem Grundeigentümer übermittelt. In dem nun zweiten Grobkonzept von Terra Cognita vom 18.01.2018 sind die Wünsche des Eigentümers (gelb markiert) aufgenommen worden (siehe Anlage).

Auf Basis dieses zweiten Grobkonzeptes von Terra Cognita wurden nun die Änderungen des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Grundstücke .71, 81/1, 81/5, 634/2 und 621/26 KG Wörgl Rattenberg ausgearbeitet.

Folgende Sonderflächen im Ausmaß von ca. 11.442 m² werden neu ausgewiesen:

- Sonderfläche Sportanlage (ca. 2.314 m²) **Tennisanlage**
- Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen – **Erholungs- und Parkanlage, Grünzug** (ca. 2.370 m²)
- **Freiland** (ca. 53 m²)
- **Sonderfläche für Widmungen mit Teilfestlegungen - S1 bis S4 (ca. 6.705 m²)**
 - Sonderfläche (**S1**) Beherbergung mit Schwerpunkt auf Regeneration sowie Gastronomie und Angeboten im Bereich Fitness und Gesundheit mit Gesamt max. 100 Betten unter Einschluss von max. 53 Betten zur Beherbergung im Rahmen der Grundversorgung sowie Betreiberwohnungen inkl. Personalunterkünfte über alle Ebenen im UG, EG und OG (ca. je 3.698 m²)
 - Sonderfläche (**S2**) Naturraumbezogene Elementarpädagogik im UG und EG (ca. 930 m²)
 - Sonderfläche (**S3**) Komplementärer Dienstleistungsbereich– Innovationsplattform und Business ECO-System sowie Betreiberwohnungen im UG und EG (ca. 1.010 m² bzw. im OG ca. 1.941 m²)
 - Sonderfläche (**S4**) Komplementärer Dienstleistungsbereich – Innovationsplattform und Business ECO-System sowie Betreiberwohnungen und max. 50 Betten für Beherbergung über alle Ebenen im UG, EG und OG (ca. je 936 m²)
 - Sonderfläche **Grünzug** über alle Ebenen im UG, EG, OG (ca. je 131 m²)

Das der Stadtgemeinde zurzeit vorliegende beauftragte Verkehrsgutachten liegt vor und bestätigt, dass der durch das Projekt zusätzlich induzierte Verkehr auf dem bestehenden Straßennetz abgewickelt werden kann.

Sachverhalt (39tech011220):

Laut den Bestimmungen des TROG ist die im Jahr 2010 beschlossene „Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb“ aufzuheben, da das Bauvorhaben nicht realisiert wurde.

In Abstimmung mit den Grundeigentümern wurden neue Nutzungsmöglichkeiten für den Bereich Bad Eisenstein definiert, im Zähler 21 des Raumordnungskonzeptes festgelegt und vom Gemeinderat am 28.05.2020 beschlossen.

Aufbauend auf der vorgesehenen Änderung des ÖRK (Wörgl_AE_ÖROK_S21_08_10_2020) sollen nun für das Areal die entsprechende Widmung für fünf Bereiche festgelegt werden.

Für den Bereich der bestehenden Tennisanlage wird die Sonderfläche Sportanlagen gewidmet. Im Bereich der bestehenden Flüchtlingsunterkunft soll die Sonderwidmung Beherbergungs- und Seminarbetrieb inkl. Unterkünfte im Rahmen der Grundversorgung festgelegt werden.

Im südlichen Bereich ist die Sonderfläche Parkanlage vorgesehen. Entlang des Latreinbaches soll die Sonderfläche Grünzug gewidmet werden.

Der restliche Bereich, welcher sich zwischen Tennisanlage und Flüchtlingsunterkunft im Norden und der Parkanlage im Süden befindet, soll vorerst als Freiland gewidmet werden.

Erst nach Vorliegen eines noch zu konkretisierenden Nutzungskonzeptes zum Schwerpunkt Pflege- und Betreuung kann eine standortgebundene Sonderflächenwidmung erfolgen.

Beschlussvorschlag (39tech011220/36gr171220):

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 19.02.2019 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde vom 09.01.2019, Planungs-Nr. 531-2019-00002, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 21.02.2019 bis zum 21.03.2019 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme der Eisenstein Wörgl GmbH vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Sallinger vom 26.03.2019

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Die beim Planungsgespräch vom 06.02.2020 erzielte Einigung über die künftige Nutzung des Areals Bad Eisenstein erfordert eine Änderung Sonderflächenwidmung, die im Verordnungsplan festgelegt werden müssen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 27.02.2020, Zahl 531-2020-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke .71, 81/1, 81/5, 634/2 und 621/26 (KG Wörgl Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück .71 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 178 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200 Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungs- und Seminarbetrieb mit max. 100 Betten mit Schwerpunkt auf Regeneration und Angeboten im Bereich Fitness und Gesundheit; allgemein zugängliches Gastronomieangebot mit mind. 50 Sitzplätzen; 53 Unterkünfte zur Beherbergung im Rahmen der Grundversorgung; 2 Betriebswohnungen mit jeweils max. 80 m² Wohnnutzfläche

weitere Grundstück 621/26 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 10 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200 Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage

weitere Grundstück 634/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 19 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100
in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:
Tennisanlage

sowie

rund 53 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen
Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200
Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **81/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**

rund 171 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen
Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200
Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100
in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Grünzug

sowie

rund 3 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungs- und
Seminarbetrieb mit max. 100 Betten mit Schwerpunkt auf Regeneration und Angeboten im
Bereich Fitness und Gesundheit; allgemein zugängliches Gastronomieangebot mit mind. 50
Sitzplätzen; 53 Unterkünfte zur Beherbergung im Rahmen der Grundversorgung; 2
Betriebswohnungen mit jeweils max. 80 m² Wohnnutzfläche

sowie

rund 2806 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen
Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200
Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100
in

Freiland § 41

sowie

rund 16 m²

von Freiland § 41

in

Freiland § 41

sowie

rund 172 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Erholungs- und Parkanlage

sowie

rund 2257 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200 Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage

sowie

rund 499 m²

von Freiland § 41

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünzug

sowie

rund 29 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage

in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage

sowie

rund 3073 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200 Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100

in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungs- und Seminarbetrieb mit max. 100 Betten mit Schwerpunkt auf Regeneration und Angeboten im Bereich Fitness und Gesundheit; allgemein zugängliches Gastronomieangebot mit mind. 50 Sitzplätzen; 53 Unterkünfte zur Beherbergung im Rahmen der Grundversorgung; 2 Betriebswohnungen mit jeweils max. 80 m² Wohnnutzfläche

sowie

rund 1780 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200 Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100

in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Erholungs- und Parkanlage

sowie

rund 8 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage

in

Freiland § 41

weitere Grundstück **81/5 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**

rund 371 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200 Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungs- und Seminarbetrieb mit max. 100 Betten mit Schwerpunkt auf Regeneration und Angeboten im Bereich Fitness und Gesundheit; allgemein zugängliches Gastronomieangebot mit mind. 50 Sitzplätzen; 53 Unterkünfte zur Beherbergung im Rahmen der Grundversorgung; 2 Betriebswohnungen mit jeweils max. 80 m² Wohnnutzfläche

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung (39tech011220):

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG

Fachliche Stellungnahme:

Die geplanten Änderungen in Sonderflächen Park- und Sportanlagen entsprechen in vollem Umfang den Zielen der Raumordnung und sichern den Weiterbestand der bestehenden Tennisanlage. Die Festlegungen in der Sonderfläche für Widmung mit den Teilfestlegungen der komplementären Dienstleistungsbereiche ermöglichen Betriebsformen, die für diesen Bereich kritisch sind. Hier wäre eine genaue Definition wünschenswert. Ebenso sollte die max. Anzahl der Betreiberwohnungen noch fixiert werden.

Juristische Stellungnahme:

Die Sonderflächenwidmung Beherbergungsgroßbetrieb wurde im elektronischen Flächenwidmungsplan am 30.04.2014 kundgemacht. Da die Baubewilligung für diesen Beherbergungsgroßbetrieb nicht innerhalb von drei Jahren eingebracht worden ist, ist die Widmungsermächtigung bereits abgelaufen und muss entweder durch den Gemeinderat aufgehoben werden oder eine geänderte Widmung neu festgelegt werden. Die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes soll die bereits außer Kraft getretene alte Widmung Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb ersetzen.

Fachliche Stellungnahme (39tech011220):

Mit dieser Änderung der Widmung wird einerseits auf den Bestand Rücksicht genommen und andererseits besteht die Möglichkeit, bei Vorlage eines konkreten Projektes die Fläche, die jetzt in Freiland gewidmet werden soll, nach den Vorgaben des Raumordnungskonzeptes mit den entsprechenden Festlegungen zu widmen.

Die von Herrn RA Dr. Sallinger in seinem Schreiben vom 24.11.2020 vorgeschlagene Adaption sollte nicht berücksichtigt werden, da diese eine Wohnnutzung ermöglichen würde.

Juristische Stellungnahme (39tech011220):

Die künftige Nutzung des Areals Bad Eisstein wurde im Raumordnungskonzept der Stadtgemeinde Wörgl festgelegt. Mit Beschluss vom 28.5.2020 wurde das ÖROK nochmals überarbeitet und die Nutzungen präziser formuliert. Aufbauend auf diese geänderte Nutzung ist auch der Flächenwidmungsplan in der Beschreibung der Sonderflächen an das Nutzungskonzept anzupassen. Die Änderung des Flächenwidmungsplanes wurde in einem Planungsgespräch bereits mit dem Grundstückseigentümer abgesprochen und kann daher zur Beschlussfassung empfohlen werden.

Stellungnahme FC (18.11.2020):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel belasten den vorgeannten, laufenden Bereich.

h.mussner

Diskussion:

GR Schimanek ist zur Abstimmung nicht im Sitzungszimmer.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl hat in seiner Sitzung vom 19.02.2019 die Auflage des von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurfes über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde vom 09.01.2019, Planungs-Nr. 531-2019-00002, zur öffentlichen Einsichtnahme in der Zeit vom 21.02.2019 bis zum 21.03.2019 beschlossen.

Während der Auflage- und Stellungnahmefrist ist folgende Stellungnahme eingelangt:

Stellungnahme der Eisenstein Wörgl GmbH vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Michael Sallinger vom 26.03.2019

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl mit nachfolgender Begründung der Stellungnahme Folge zu geben:

Die beim Planungsgespräch vom 06.02.2020 erzielte Einigung über die künftige Nutzung des Areals Bad Eisenstein erfordert eine Änderung Sonderflächenwidmung, die im Verordnungsplan festgelegt werden müssen.

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 27.02.2020, Zahl 531-2020-00001, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke .71, 81/1, 81/5, 634/2 und 621/26 (KG Wörgl Kufstein) vor.

Umwidmung

Grundstück .71 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 178 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:

1,

Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungs- und Seminarbetrieb mit max. 100 Betten mit Schwerpunkt auf Regeneration und Angeboten im Bereich Fitness und Gesundheit; allgemein zugängliches Gastronomieangebot mit mind. 50 Sitzplätzen; 53 Unterkünfte zur Beherbergung im Rahmen der Grundversorgung; 2 Betriebswohnungen mit jeweils max. 80 m² Wohnnutzfläche

weitere Grundstück 621/26 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 10 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler:

1,

Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung:

Tennisanlage

**weitere Grundstück 634/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
rund 19 m²**

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1,

Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in

Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage

sowie

rund 53 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1,

Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100

in

Freiland § 41

**weitere Grundstück 81/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
rund 171 m²**

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1,

Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Grünzug

sowie

rund 3 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungs- und Seminarbetrieb mit max. 100 Betten mit Schwerpunkt auf Regeneration und Angeboten im Bereich Fitness und Gesundheit; allgemein zugängliches Gastronomieangebot mit mind. 50 Sitzplätzen; 53 Unterkünfte zur Beherbergung im Rahmen der Grundversorgung; 2 Betriebswohnungen mit jeweils max. 80 m² Wohnnutzfläche

sowie

rund 2806 m²

**von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200
Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100
in
Freiland § 41**

**sowie
rund 16 m²
von Freiland § 41
in
Freiland § 41**

**sowie
rund 172 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Erholungs- und Parkanlage**

**sowie
rund 2257 m²
von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200
Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100
in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage**

**sowie
rund 499 m²
von Freiland § 41
in
Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung
Erläuterung: Grünzug**

**sowie
rund 29 m²
von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage
in
Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage**

**sowie
rund 3073 m²
von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1,
Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200**

Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungs- und Seminarbetrieb mit max. 100 Betten mit Schwerpunkt auf Regeneration und Angeboten im Bereich Fitness und Gesundheit; allgemein zugängliches Gastronomieangebot mit mind. 50 Sitzplätzen; 53 Unterkünfte zur Beherbergung im Rahmen der Grundversorgung; 2 Betriebswohnungen mit jeweils max. 80 m² Wohnnutzfläche

sowie

rund 1780 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1,

Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in

Sonderfläche aus besonderen raumordnungsfachlichen Gründen § 43 (1) b, Festlegung Erläuterung: Erholungs- und Parkanlage

sowie

rund 8 m²

von Sonderfläche Sportanlage § 50, Festlegung der Art der Sportanlage, Festlegung Erläuterung: Tennisanlage

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 81/5 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 371 m²

von Sonderfläche Beherbergungsgroßbetrieb § 48, Festlegung der Höchstzahl der zulässigen Beherbergungsbetten und -räume [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1,

Festlegung Erläuterung: Beherbergungsgroßbetrieb mit einer zulässigen Höchstzahl von 200

Betten und 100 Beherbergungsräumen, max. Betten: 200, Anzahl Beherbergungsräume: 100 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Beherbergungs- und Seminarbetrieb mit max. 100 Betten mit Schwerpunkt auf Regeneration und Angeboten im Bereich Fitness und Gesundheit; allgemein zugängliches Gastronomieangebot mit mind. 50 Sitzplätzen; 53 Unterkünfte zur Beherbergung im Rahmen der Grundversorgung; 2 Betriebswohnungen mit jeweils max. 80 m² Wohnnutzfläche

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

10.3. Antrag Grundübertragung von Straßenflächen ins Öffentliche Gut im Bereich der Gste 196, 193/1, 358/2, 192/1 und 358/6 (KG Wörgl-Rattenberg) Einfahrt Firma Transped

Sachverhalt:

Um die gewünschte Widmungsänderung der Tankstelle und des LKW Aufstellplatzes durchführen zu können, sollte im Bereich der Zufahrt Transped die Grundstücksordnung geändert werden (siehe Plan Terra Cognita Übersicht Widmung 10.04.2018). Dies wurde der Firma A-Interprojekt Immobilien GmbH im Schreiben vom 29.05.2019 mitgeteilt.

Da die Straßenflächen für die Einfahrt und den Linksabbieger von Seiten des Grundeigentümers bis jetzt noch nicht ins Öffentliche Gut übertragen wurden, hat das Bauamt der Firma A-Interprojekt Immobilien GmbH mitgeteilt, dass es erforderlich ist, die Straßenflächen inklusive einem ca. 1,5 m breiten Streifen, die sich zurzeit im Besitz der Firma A-Interprojekt Immobilien GmbH befinden, ins Öffentliche Gut zu übertragen, da ansonsten die Tangente nicht an das Land Tirol übergeben werden kann.

Um die Abtretungsflächen für die einzelnen Grundstücke festlegen zu können, wurde vom Bauamt die Ausarbeitung eines Vermessungsplanes beauftragt. Dieser „Vermessungsplan Abtretungsflächen Trigonos“ siehe Beilage, wurde in weiterer Folge mit der Firma A-Interprojekt Immobilien GmbH, als auch mit dem Land Tirol abgestimmt.

Die in der Anlage aufgelisteten Flächen (Liste Abtretungsflächen) sind ins Öffentliche Gut, mit Ausnahme des Streifens direkt bei der Firma Transped Europe GmbH, für die eine Dienstbarkeit zu Gunsten des Landes (siehe Schreiben BA v. 08.01.2019) eingeräumt wurde, abzutreten.

Die Firma A-Interprojekt Immobilien GmbH hat mit Schreiben vom 22.05.2019 (siehe Anhang) der Stadtgemeinde mitgeteilt, dass sie die Straßenflächen abtreten wird. Sie verlangt aber den Preis den sie beim Erwerb der Grundstücke bezahlt hat (€ 85.-/m²) inklusive der Indexsteigerung. Der Grundstückspreis für die Straßenfläche wäre demnach € 107.-/m². Somit ergibt sich eine Gesamt-ablösesumme von € 84.530.- für alle Grundstücke (Gesamtfläche 790 m²).

Die ursprünglichen Besitzer der Gpn. 192/1 und 358/6 waren die Stadtgemeinde Wörgl und der Gpn. 196, 193/1 und 358/2 die Stadtwerke Wörgl GmbH.

Sachverhalt 33tech040220:

Das Bauamt hat wie bei der letzten Sitzung des Technikausschusses von den Ausschussmitgliedern gefordert zu prüfen, welche Unterlagen und Vereinbarungen zwischen der A-Interprojekt Immobilien GmbH und der Stadtgemeinde Wörgl bzw. der Stadtwerke Wörgl GmbH vorliegen. Außer dem Kaufvertrag vom 20.06.2006 und den Baubescheiden bzw. Vereinbarungen über die Entsorgung der Oberflächenwässer gibt es keine weiteren Unterlagen.

Beschlussvorschlag 36qr171220:

Der Gemeinderat beschließt, die Straßenflächen (Teilflächen von Gst. 196, 193/1, 358/2, 192/1 und 358/6 (KG Wörgl-Rattenberg) im Ausmaß von 790 m² des bestehenden Linksabbiegers der Fa. A-Interprojekt in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Wörgl zu übernehmen. Der Ablösepreis beträgt € 107,00/m² somit € 84.530,00 (brutto) für alle Grundstücke abzüglich € 15.000,00 (brutto) für den Linksabbieger, welcher durch die Stadtgemeinde Wörgl errichtet wurde.

Fachliche Stellungnahme (33tech040220):

Die Stadtgemeinde als öffentliche Institution darf nur den tatsächlichen Wert eines Grundstückes bzw. Grundstreifens zahlen. Ein Ablösepreis in Höhe von ca. € 30/m² für Straßengrundstücke (wie am Angather Weg) könnte bezahlt werden und wäre auch durch ein Bewertungsgutachten belegbar. Den Ablösepreis in Höhe von € 107/m², den die Firma A-Interprojekt fordert, ist jedoch nicht gerechtfertigt. Auch deshalb nicht, da die Abbiegespur auf der abzulösenden Grundstücksfläche an der Tangente auf Kosten der Stadtgemeinde für die Fa. Transped errichtet wurde.

Das Bauamt empfiehlt ein Bewertungsgutachten unter Berücksichtigung der Baukosten erstellen zu lassen, um den angemessenen Grundpreis zu erhalten.

Auf Grund der Forderung des Landes (2m Streifen vom Asphalttrand bis zur Grundstücksgrenze) sind neben den Grundablösen der Firma Transped noch weitere Grundablösen notwendig, speziell zwischen den Bereichen Zufahrt Transped bis Abfahrt SPAR.

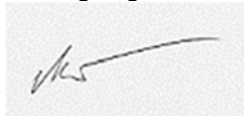
Ein entsprechender Bericht bzw. Antrag wurde bereits für den nächsten Technikausschuss vorbereitet.

Juristische Stellungnahme:

Aus juristischer Sicht wird empfohlen, den Ablösepreis noch zu verhandeln. Eine kostenlose Abtretung kann nicht gefordert werden und wäre auch bei einer Enteignung nicht möglich.

Stellungnahme FC (23.01.2020):

1/840-001 (unbebaute Grundstücke): Die beantragten Mittel sind budgetiert und stehen noch zur Verfügung.



Diskussion:

Für GR Dr. Taxacher wären noch weitere offene Themen in diesem Bereich im Zusammenhang mit dieser Grundübertragung zu verhandeln und dies als Gesamtheit zu betrachten. Seine Fraktion wird sich daher der Stimme enthalten. Dem schließen sich die Fraktionsmitglieder der ÖVP-nahen Listen an.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, die Straßenflächen (Teilflächen von Gst. 196, 193/1, 358/2, 192/1 und 358/6 (KG Wörgl-Rattenberg) im Ausmaß von 790 m² des bestehenden Linksabbiegers der Fa. A-Interprojekt in das Öffentliche Gut der Stadtgemeinde Wörgl zu übernehmen.

Der Ablösepreis beträgt € 107,00/m² somit € 84.530,00 (brutto) für alle Grundstücke abzüglich € 15.000,00 (brutto) für den Linksabbieger, welcher durch die Stadtgemeinde Wörgl errichtet wurde.

ungeändert beschlossen

Ja 15 Nein 0 Enthaltung 6 Befangen 0

10.4. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 193/1 und 196 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark - Tankstelle

Sachverhalt (19tech020518):

Der Grundeigentümer strebt für die Gste. 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) die Nutzung als Abstellfläche für LKW's im Zusammenhang mit der auf Gst. 193/1 (KG Wörgl-Rattenberg) bestehenden LKW Dieseltankstelle an.

Ziel ist es, künftig ausreichende Aufstell- und Stauflächen für die anfahrenen LKW's zu schaffen, um damit den Rückstau auf der Nordtangente zu vermeiden.

Eine Erweiterung der bestehenden Tankstelle bzw. der Tankkapazitäten durch zusätzliche Dieseltanks oder Zapfsäulen auf Gst. 193/1 (KG Wörgl-Rattenberg) soll jedenfalls ausgeschlossen werden. In diesem Zusammenhang soll die Festlegung der maximal zulässigen Zapfsäulen entsprechend dem Bestand durch eine Widmungsfestlegung sichergestellt werden.

Die bestehende Sonderflächenwidmung Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung des Verwendungszwecks Tankstelle

Erläuterung: Tankstelle soll in Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung (in Verbindung mit § 43 (7) standortgebunden), Festlegung Zähler 1, Festlegung Erläuterung: maximal 12 Treibstoffzapfsäulen und max. 5 Zapfsäulen Treibstoffzusatz.

Im Umfang des Planungsgebietes erfolgt keine Änderung.

Sachverhalt (21tech290818):

Die textliche Festlegung der Widmungsänderung wurde dahingehend präzisiert, dass die Angabe der Zapfventile (Zapfpistolen) mit max. 12 Stück fixiert wurde. Die Anzahl entspricht dem Bestand. Die Anzahl der Zapfventile für Ad Blue wurde von derzeit 6 auf 10 erhöht und gleichmäßig auf die bestehenden 5 Zapfsäulen verteilt, um zu gewährleisten, dass auf allen 6 Betankungsspuren neben dem Tanken von Diesel auch gleichzeitig Ad Blue gezapft werden kann.

Die zwei bestehenden oberirdischen Ad Blue Tanks mit je 10.000 Liter werden weder in der Anzahl noch in der Kapazität verändert.

Erhöht wird lediglich die bestehende Lagerkapazität von 100.000 Liter durch zwei zusätzliche 100.000 Liter-Dieseltanks. Seitens der Stadtgemeinde Wörgl wurde zusätzlich zur textlichen Festlegung eine Vereinbarung (Verpflichtungserklärung) mit dem Betreiber Kuwait Petroleum (Austria) GmbH abgeschlossen, in dem eine Pönale im Falle einer Nichteinhaltung der Vorgaben fällig wird.

Sachverhalt (32tech261119):

Als Voraussetzung für die Umwidmung war die Erschließung des Grundstückes noch endgültig zu regeln. Es wurde nunmehr mit dem Grundstückseigentümer Einvernehmen darüber erzielt, wie die bereits als Straßengrund genutzten Flächen ins Öffentliche Gut abgetreten werden.

Nachdem dieses Einvernehmen nun hergestellt werden konnte, ist auch das Widmungsverfahren weiter zu betreiben. Die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen haben sich seit der letzten Behandlung im Technikausschuss vom 29.08.2018 nicht geändert. Die fachlichen Voraussetzungen sind daher gegeben.

Sachverhalt (33tech040220):

Durch die unkontrollierten Zufahrten zu den beiden Tankstellen besteht ein massives verkehrstechnisches Problem zu den Spitzenzeiten am Kreisverkehr West. Verstärkt wird dies durch die Erhöhung der Kapazitäten für die ROLA. Es kommt regelmäßig zu Rückstaus an den Autobahnauffahrten und auf der Tangente im Bereich der beiden Tankstellen. Nur durch den Einsatz der Polizei und zusätzlicher Ordnungskräfte können diese Staus verhindert werden (laut Jour fixe ROLA und Aktennotiz ASFINAG vom 16.12.2019).

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 10.12.2020, mit der Planungsnummer 531-2020-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. 193/1, 196, KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 193/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 212 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen

in
Freiland § 41

sowie

rund 82 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle

in
Freiland § 41

sowie

rund 1 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: maximal 12 Zapfventile Diesel, maximal 10 Zapfventile Ad Blue, maximal 6 Betankungsspuren

sowie

rund 5333 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle in

Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: maximal 12 Zapfventile Diesel, maximal 10 Zapfventile Ad Blue, maximal 6 Betankungsspuren

weilers

Grundstück 196 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 319 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit, d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Beschlussvorschlag 36qr171220

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 10.12.2020 mit der Planungsnummer 531-2020-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 193/1, 196, KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung**Grundstück 193/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg****rund 1 m²**

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: maximal 12 Zapfventile Diesel, maximal 12 Zapfventile Ad Blue, maximal 6 Betankungsspuren

sowie

rund 5333 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle
in

Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: maximal 12 Zapfventile Diesel, maximal 12 Zapfventile Ad Blue, maximal 6 Betankungsspuren

sowie

rund 82 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle
in

Freiland § 41

sowie

rund 212 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen
in

Freiland § 41

weitere

Grundstück 196 KG 83021 Wörgl-Rattenberg**rund 319 m²**

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle
in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit, d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

Fachliche Stellungnahme (19tech020518):

Mit der textlichen Festlegung ist gewährleistet, dass die Tankkapazität trotz Erweiterung der LKW-Aufstauflächen nicht erhöht werden kann. Seitens des Bauamtes wird darauf hingewiesen, dass die für die Tangente erforderlichen Abtretungen von Teilen der Grundparzelle 193/1 noch nicht erfolgt ist.

Seitens des Betreibers wird versichert, dass die Tankstelle nicht erweitert wird. Es sollte aber zusätzlich festgehalten werden, dass die Betankungsflächen (Spuren) mit sechs Spuren für die Betankung (rechts und links Zapfsäulen und Ad-Blue) angeordnet sind.

Fachliche Stellungnahme (21tech290818):

Ein Teilungsplan für die Abtretungsflächen wurde ausgearbeitet. Die Flächen wurden noch nicht ins Öffentliche Gut übertragen.

Die Festlegungen bezüglich Tankkapazitäten sind sowohl in der textlichen Festlegung als auch vertraglich abgesichert.

Fachliche Stellungnahme (33tech040220):

In der Widmungsänderung der bestehenden Tankstelle Q8 ist eine Begrenzung der Anzahl der Zapfsäulen geplant. Im Zusammenhang mit der geplanten Schaffung von einer zusätzlichen Abstellfläche für LKWs im östlichen Bereich der Tankstelle, sind diese Maßnahmen auf den ersten Blick gesehen positiv, auch wegen der vertraglichen Absicherung und den darin enthaltenen Sanktionen.

In Wirklichkeit wird die Kapazität der Tankstelle jedoch erhöht bzw. wie es Herr Gspan von der ASFINAG bei der Besprechung am 10.12.2019 bezeichnet hat: "attraktiviert" (siehe Besprechungsnotiz im Anhang).

Die Kapazitätserhöhung entsteht durch die geplante Errichtung einer extra Spur für die LKWs, die Diesel anliefern. Dadurch ist die südlichste Betankungsspur nicht mehr blockiert. Somit steht diese Spur in vollem Umfang für die zu betankenden LKWs zur Verfügung. Zusammen mit der Erhöhung der Ad Blue Entnahmestellen wird es möglich, die Tankvorgänge rascher abzuwickeln und somit mehr LKWs in der gleichen Zeit abzufertigen (Erhöhung der Kapazität)

Dies erklärt auch, weshalb der Tankstellenbetreiber zwei zusätzliche unterirdische Tanks mit jeweils 100.000l Diesel (Gesamtkapazität 300.000l) einbauen und einen zusätzlichen Behälter für Ad Blue mit 10.000l aufstellen will. Von der ASFINAG wurde der Einbau (Bauansuchen) der Tanks auf Grund der Überlastung des Knotens West noch nicht genehmigt und die Firma Kuwait Oil als Betreiber aufgefordert, ein Verkehrskonzept vorzulegen (siehe Aktennotiz). Die Argumentation, dass die zusätzlichen Tanks eine Verringerung der LKWs, die Diesel anliefern, bewirkt, kann durch eine einfache Schlussrechnung widerlegt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch eine Begrenzung der Zapfsäulen auf 10 Entnahmestellen in den textlichen Festlegungen der Widmungsänderung, nicht sichergestellt werden kann, die Kapazität der Tankstelle zu begrenzen. *Die Durchflussmenge* der Entnahmestellen kann durch Hochleistungspumpen jederzeit um mindestens das Doppelte oder das Dreifache erhöht werden.

Es wird daran erinnert, dass beim Bau und Genehmigung der Tankstelle stets argumentiert wurde, dass die Tankstelle keine öffentliche Tankstelle werden wird. Nur die LKWs mit einer spezifischen Q8 Tankkarte würden die Tankstelle anfahren. Die Praxis, so hat sich herausgestellt, ist jedoch eine andere.

Wie aus den vorangegangenen Ausführungen zu entnehmen ist, wird seitens des Betreibers der Tankstelle eine Optimierung, ist gleich eine neuerliche Erhöhung der Kapazität, geplant.

Auf Grund der ohnehin angespannten Situation am Kreisverkehr müsste seitens der Stadtgemeinde als Straßenerhalter, ernsthaft überlegt werden, für alle LKW-Tankstellen in diesem Bereich Zufahrtsbeschränkungen auszusprechen.

Eine Zufahrtsbeschränkung kann damit begründet werden, da die Kapazität des Kreisverkehrs West nicht mehr ausreicht und durch die Rückstaus die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht mehr gegeben ist.

Für eine objektive Beurteilung und Bewertung der Situation am Kreisverkehr sind eine Verkehrszählung und ein umfassendes Verkehrsgutachten dringend erforderlich. In diesem Gutachten müssen alle Zu- und Abfahrten zu den LKW-Tankstellen (inklusive Kundl) und die Zufahrten zur ROLA erfasst werden.

Das Bauamt schlägt vor, auf Grund der massiven verkehrstechnischen Probleme am Kreisverkehr West zunächst von den Betreibern der LKW-Tankstellen und der ROLA die Zu- und Abfahrten der LKWs erheben und ein Konzept von den Verursachern ausarbeiten zu lassen. Das Konzept ist der

Stadtgemeinde Wörgl sowie der Marktgemeinde Kundl vorzulegen.

Die ASFINAG hat zur Widmungsänderung eine positive Stellungnahme abgegeben. In dieser sind jedoch Auflagen (Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs) enthalten, die zurzeit nicht zur Gänze eingehalten werden können.

Sollten die Wünsche des Betreibers der Q8-Tankstelle, Errichtung LKW-Aufstellplatz und Optimierung der Betankungsspuren sowie der Einbau von zusätzlichen Erdtanks umgesetzt werden, erreicht die Q8-Tankstelle 75 % der Kapazität der Shell-Tankstelle.

Hinweise auf bereits erfolgte Beschlüsse:

- Antrag Fassung eines Grundsatzbeschlusses für den Bereich der Nordtangente – Sonderflächenwidmung Tankstelle - Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 03.11.2005.
- Antrag Änderung Flächenwidmungsplan Sonderfläche Tankstelle ABIM - Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 22.09.2005
- Antrag Änderung Flächenwidmungsplan und Bebauungsplan Firma Kuwait Petroleum -Beschluss des Gemeinderates in seiner Sitzung vom 14.12.2017

Juristische Stellungnahme (19tech020518):

Die bisherige Widmung Sonderfläche Tankstelle war nicht eingeschränkt auf einen gewissen Umfang der Tankmöglichkeiten. Zur Vermeidung von noch größeren Tankfrequenzen ist es notwendig, die bestehende Widmung abzuändern und auf den vorhandenen Bestand zu beschränken. Da die Tankkapazität im Bestand bereits erhebliche Verkehrsbelastungen verursacht ist es gerechtfertigt die Widmung gemäß Änderungsantrag zu beschließen.

Juristische Stellungnahme (21tech290818):

Bei Vorlage positiver Stellungnahmen des Baubezirksamtes Kufstein, Wasserbau und der ASFINAG kann die Flächenwidmungsplanänderung befürwortet werden.

Juristische Stellungnahme (30tech030919):

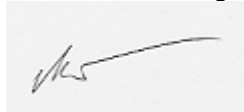
Da seitens des Baubezirksamtes Kufstein, Wasserbau eine positive Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung vorliegt sowie auch die ASFINAG der geplanten Änderung zustimmt, kann eine Widmungsänderung befürwortet werden.

Juristische Stellungnahme (39tech01122020):

Die Stellungnahmen des BBA Kufstein und der Asfinag liegen bereits geraume Zeit zurück und können für die aktuelle Situation nicht als ausreichend herangezogen werden. Es wird daher empfohlen noch vor Beschlussfassung aktuelle Gutachten einzuholen.

Stellungnahme FC (23.01.2020):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Diskussion:

GR Götz verweist darauf, dass die Stellungnahmen der ASFING als auch des Baubezirksamtes nicht aktuell sind. Aufgrund des zu erwartenden vermehrten Verkehrsaufkommen, werden die Wörgler Grünen dem Antrag nicht zustimmen.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 10.12.2020 mit der Planungsnummer 531-2020-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 193/1, 196, KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vor:

Umwidmung

Grundstück 193/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 1 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen

in

Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: maximal 12 Zapfventile Diesel, maximal 12 Zapfventile Ad Blue, maximal 6 Betankungsspuren

sowie

rund 5333 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle

in

Sonderfläche Tankstelle § 49b mit ergänzender sonstiger Nutzung [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: maximal 12 Zapfventile Diesel, maximal 12 Zapfventile Ad Blue, maximal 6 Betankungsspuren

sowie

rund 82 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle

in

Freiland § 41

sowie

rund 212 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen

in

Freiland § 41

weitere

Grundstück 196 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 319 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle

in

Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit, d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

10.5. Antrag Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) Gewerbepark - LKW Aufstellfläche**Sachverhalt (17tech020518):**

Der Grundeigentümer strebt für die Gste. 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) die Nutzung als Abstellfläche für LKW's im Zusammenhang mit der auf dem Gst. 193/1 KG Wörgl-Rattenberg bestehenden LKW- Dieseltankstelle an. Ziel ist es, künftig ausreichende Aufstell- und Stauffläche für die anfahrenden LKWs zu schaffen, um dadurch den Rückstau auf der Nordtangente zu vermeiden.

Das Planungsgebiet soll daher von derzeit eingeschränktes Gewerbe- und Industriegebiet § 39 (2) TROG 2016 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW gewidmet werden.

Sachverhalt (21tech290818):

In der Verpflichtungserklärung zwischen der Stadtgemeinde Wörgl und der Firma Kuwait Petroleum (Austria) GmbH wurde unter anderem auch festgehalten, dass die Betreiber einen Außenanlagenplan (Bepflanzung und Versickerung) vorlegen und nach Genehmigung durch die Stadtgemeinde Wörgl entsprechend umsetzt.

Für die Übertragung der Tangente an das Land Tirol wurden die dafür notwendigen Flächen aus den betroffenen Grundstücken herausgeteilt und die Widmung entsprechend festgelegt. Die Teilflächen sind der Stadtgemeinde Wörgl von der A-Interprojekt Immobilien GmbH noch zu übertragen bzw. eine Vereinbarung abzuschließen.

Die bestehende WC-Anlage für die Fahrer (derzeit nur 1 WC vorhanden) muss aufgrund der Erweiterung der LKW-Aufstellplätze geringfügig auf 2 WC's sowie 3 Urinale vergrößert werden.

Sachverhalt (32tech261119):

Als Voraussetzung für die Umwidmung war die Erschließung des Grundstückes noch endgültig zu regeln. Es wurde nunmehr mit dem Grundstückseigentümer Einvernehmen darüber erzielt, wie die bereits als Straßengrund genutzten Flächen ins Öffentliche Gut abgetreten werden.

Nachdem dieses Einvernehmen nun hergestellt werden konnte, ist auch das Widmungsverfahren weiter zu betreiben. Die raumordnungsrechtlichen Bestimmungen haben sich seit der letzten Behandlung im Technikausschuss vom 29.08.2018 nicht geändert. Die fachlichen Voraussetzungen sind daher gegeben.

Sachverhalt (33tech040220):

Durch das Aufstellen von Betonleitwänden entlang der Tangente konnte erreicht werden, dass LKWs nicht mehr am Straßenrand abgestellt werden können. Zur Verhinderung der Rückstaus in den Spitzenzeiten an der Tangente und am Verteilerkreis wurden von den beiden Tankstellenbetreibern Q8-Tankstelle und Shell-Tankstelle Ordnungskräfte, welche von der Polizei geschult wurden, eingestellt. Im Falle eines Rückstaus haben sie die Aufgabe, LKWs am Kreisverkehr zurückzuweisen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass die Fahrspuren an der Tangente freigehalten werden.

Sachverhalt 39tech011220:

Der Antrag wurde auf Wunsch des Antragstellers in der Gemeinderatsitzung vom 20.02.2020 nicht behandelt. Nun soll der Antrag lt. Schreiben vom 09.11.2020 im Technikausschuss erneut beraten und im Gemeinderat zur Abstimmung gebracht werden.

Dieser Antrag ist sowohl in Zusammenhang mit dem Antrag „Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich der Gste. 193/1 und 196 (KG Wörgl-Rattenberg) Tankstelle“ als auch mit dem Antrag Grundübertragung Nordtangente im Bereich der Gste. 193/1, 196, 358/2, 192/1 und 358/6 (KG Wörgl-Rattenberg) zu entscheiden.

Am 14.10.2019 und am 05.12.2019 wurden im Zuge der Aktualisierung der Verkehrsuntersuchung für die straßenrechtliche Genehmigung des Verteilerkreises Ost eine Verkehrszählung am Kreisverkehr West vom Büro Köll durchgeführt, bei dem eine Verkehrsbelastung in den Spitzenstunden von ca. 1800 Kfz/Stunde gezählt wurden. Bei der Abfahrt Tangente bzw. Gewerbepark ist der Anteil an LKW's und Sattelzügen mit ca. 50 % sehr groß.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schöneegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 14.08.2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich GSt. 358/2, 679/2, 192/1, 358/7 KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) vor:

Umwidmung**Grundstück 192/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 2141 m²**

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW

sowie

rund 53 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Freiland § 41

weitere Grundstück 358/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 64 m²

von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW

sowie

rund 59 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Freiland § 41

sowie

rund 1620 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW

weilers Grundstück 358/7 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 50 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Freiland § 41

weilers Grundstück 679/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 225 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit, d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG.

Fachliche Stellungnahme (17tech020518):

Durch die Schaffung von Stauräumen für die anfahrenden LKW's wird der Rückstau auf der Nordtangente vermieden.

Es wird auf Grund der großen Verkehrsflächen empfohlen für diesen Bereich ein landschaftspflegenden Begleitplan (wie bei der Tankstelle) einzufordern. Das Bauamt empfiehlt, die noch nicht erfolgten Grundabtretungen für die Tangente vor der Beschlussfassung mit den Grundeigentümern zu vereinbaren.

Fachliche Stellungnahme (21tech290818):

Die Erstellung eines landschaftspflegerischen Begleitplanes und dessen Ausführung wurde vertraglich abgesichert. Die Grundabtretungen sind noch nicht erfolgt.

Fachliche Stellungnahme (33tech040220):

Die geplante Widmung und der Bau einer LKW-Aufstellfläche würden zwar bewirken, dass die Gefahr eines Rückstaus an der Tangente reduziert wird, aber im Hinblick auf die Optimierung der Tankstelle (siehe Sachverhalt Widmung Tankstelle) und der damit einhergehenden Kapazitätssteigerung kann die geplante Widmung aus verkehrstechnischer Sicht **nicht befürwortet werden.** Wie bereits erwähnt, wäre eine Zufahrtsbeschränkung in Spitzenzeiten die bessere Lösung.

Ohne Widmung und Bau der LKW Aufstellfläche, stünde weiterhin ein ca. 4000 m² großes Areal (gewidmet als Gewerbegebiet) für eine Betriebsansiedelung zur Verfügung. Diese Grundstücke sind einige der Wenigen, die nicht in der roten Zone liegen und jederzeit bebaut werden können. Eine Umwidmung und Nutzung der Grundstücke als LKW-Aufstellfläche hätte zur Folge, dass die Stadtgemeinde Wörgl keine Kommunalsteuer lukrieren kann.

Die Regelung des Verkehrs in Spitzenzeiten mit Ordnungskräften kann nur eine Zwischenlösung

sein. Eine gesamtheitliche Lösung des Verkehrsproblems am Kreisverkehr West, in der alle Verursacher des LKW-Verkehrs (Tankstellen) eingebunden sind, ist anzustreben.

Fachliche Stellungnahme (39tech011220)

Die geplante Nutzung der Grundstücke und die Änderung der Widmung widerspricht den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadtgemeinde Wörgl.

Seitens des Bauamtes wird dringend empfohlen, vor einer Umwidmung eine Vorprüfung beim Amt der Tiroler Landesregierung durchführen und ein verkehrstechnisches Gutachten über die Verkehrsströme im Bereich des Kreisverkehrs West erstellen zu lassen.

Es wird darauf hingewiesen, dass für diese Grundstücke noch ein Bebauungsplan zu erlassen ist.

Juristische Stellungnahme (17tech020518):

Die Widmung einer Sonderfläche Abstellfläche für LKW erfolgt auf einer Empfehlung des Landes durch die Sonderflächenwidmung Abstellfläche für LKW ist es erheblich leichter die Zustimmung des Wasserbaues zur Umwidmung zu erlangen.

Juristische Stellungnahme (21tech020518):

Bei Vorlage positiver Stellungnahmen des Baubezirksamtes Kufstein, Wasserbau und der ASFINAG kann die Flächenwidmungsplanänderung befürwortet werden.

Juristische Stellungnahme (30tech030919):

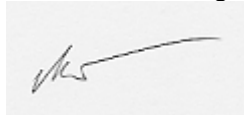
Da seitens des Baubezirksamtes Kufstein, Wasserbau eine positive Stellungnahme zur Flächenwidmungsplanänderung vorliegt sowie auch die ASFINAG der geplanten Änderung zustimmt, kann eine Widmungsänderung befürwortet werden.

Juristische Stellungnahme (39tech011220):

Die Stellungnahmen des BBA Kufstein und der Asfinag liegen bereits geraume Zeit zurück und können für die aktuelle Situation nicht als ausreichend herangezogen werden. Es wird daher empfohlen noch vor Beschlussfassung aktuelle Gutachten einzuholen.

Stellungnahme FC (23.01.2020):

1/030-7289 (einm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel stehen noch ausreichend zur Verfügung.



Diskussion:

GR Götz vertritt die Ansicht, dass durch die Optimierung der Tankstelle und der LKW-Aufstellfläche der Verkehr sich keinesfalls verringern wird. Zudem gibt er zu bedenken, dass hier ein ca. 4.000 m² großes gewidmetes Grundstück, welches nicht in der roten Zone liegt, als Gewerbeareal zur Ansiedelung von Betrieben nicht mehr zur Verfügung steht und der Stadtgemeinde sohin Kommunalsteuer entgeht. Aus den angegebenen Gründen werden die Wörgler Grünen dem Antrag nicht zustimmen.

GR Haaser ist zur Abstimmung nicht im Sitzungszimmer.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m. § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Terra Cognita, Claudia Schönegger KG, ausgearbeiteten Entwurf vom 14.08.2018, mit der Planungsnummer 531-2018-00008, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich Gst. 358/2, 679/2, 192/1, 358/7 KG 83021 Wörgl-Rattenberg, zur Gänze durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Grundstücke 192/1, 358/2, 358/7 und 679/2 (KG Wörgl-Rattenberg) vor:

Umwidmung

**Grundstück 192/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 2141 m²
von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für
LKW**

sowie

**rund 53 m²
von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen
in
Freiland § 41**

**weitere Grundstück 358/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 64 m²
von Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Tankstelle
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für
LKW**

sowie

**rund 59 m²
von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen
in
Freiland § 41**

sowie

**rund 1620 m²
von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen
in
Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW**

**weitere Grundstück 358/7 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 50 m²
von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung
Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen
in
Freiland § 41**

weitere Grundstück 679/2 KG 83021 Wörgl-Rattenberg rund 225 m²

von Eingeschränktes Gewerbe- u. Industriegebiet § 39 (2), Festlegung Zähler: 1, Festlegung Erläuterung: Beschränkung auf Gewerbe-, Handwerks-, Industrie- und Transportunternehmungen

in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Abstellfläche für LKW

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit, d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 18 Nein 2 Enthaltung 0 Befangen 0

10.6. Antrag Änderung Flächenwidmung im Bereich der Gste. 105/1, 106/2 und 106/3 (KG Wörgl-Rattenberg) Innsbrucker -Straße (ehem. Shell Tankstelle + Würth Hohenburger Baumarkt)

Sachverhalt:

Die Shell-Tankstelle auf der Gp. 105/1 (KG Wörgl-Rattenberg) wurde abgebrochen. Das Grundstück mit einer Fläche von 1392 m² soll nun adaptiert und von der Firma Würth Hohenburger als Parkplatz und Gartenausstellungsfläche (ca. 280 m²) genützt werden.

Der durch die geplante Erweiterung des Freilagers im Südwesten des Bestandsgebäudes verloren gegangene Parkplatz soll auf der Gp. 105/1 errichtet werden.

Um die geplanten Baumaßnahmen umsetzen zu können, ist eine Umwidmung der Gp. 105/1 von Mischgebiet beschränkt (MB) in Sonderfläche Einkaufszentrum (SE-6) notwendig, da die neu geplante Gartenausstellungsfläche (ca. 280 m²) zur Kundenfläche zählt. Die bestehende Kundenfläche erhöht sich dadurch von 3.795 m² auf 4075 m².

Ergänzung Sachverhalt:

Gemäß Vorprüfung durch das Land Tirol kann die bestehende Kundenfläche nicht erhöht werden, da diese im Jahr 2013 bereits um 25 % erweitert wurde. Dies bedeutet, dass die Gartenfläche nur um 86 m² erweitert werden kann.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 04.12.2020, Zahl 531-2020-00007, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Gst. 105/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg vor.

Umwidmung

Grundstück 105/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg
rund 1383 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6) in Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp B; Kundenfläche max. 3881 m²; das Anbieten von Lebensmittel ist nicht zulässig, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 3881 m², davon zulässiges Höchstmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG

Fachliche Stellungnahme:

Durch die Widmungsänderung entsteht eine einheitliche gewidmete Fläche, die auch der Betriebsfläche entspricht. Die Erhöhung der Kundenfläche ist nur auf Grund der geplanten Gartenausstellungsflächen notwendig.

Juristische Stellungnahme:

Die Erweiterung der Kundenfläche ist für die Entwicklung des Betriebsstandortes notwendig. Aus raumordnerischer Sicht sollte die Erhöhung der Kundenfläche keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Zufahrtssituation und die Verkehrsbelastung bewirken. Die Umwidmung kann daher empfohlen werden.

Stellungnahme FC(17.11.2020):

1/030-7289 (einv. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel belasten den vorgeannten, laufenden Bereich.
h.mussner

Keine Diskussion

GR Götz und GR Dr. Taxacher sind zur Abstimmung nicht im Sitzungszimmer.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 04.12.2020, Zahl 531-2020-00007, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich des Gst. 105/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg vor.

Umwidmung

Grundstück 105/1 KG 83021 Wörgl-Rattenberg

rund 1383 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40

(6) in

Sonderfläche Einkaufszentrum § 49, Festlegung Zähler: 6, Festlegung Erläuterung: Betriebstyp

B; Kundenfläche max. 3881 m²; das Anbieten von Lebensmittel ist nicht zulässig, Betriebstyp: B, Kundenfläche: 3881 m², davon zulässiges Höchstmaß Kundenfläche für Lebensmittel: 0 m²

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.7. Antrag Änderung des Bebauungsplanes im Bereich der Gste. 106/2,106/3 und 105/1 (KG Wörgl-Rattenberg) Innsbrucker Straße (Würth Hohenburger)

Sachverhalt:

Nach dem Abbruch der Shell Tankstelle soll das Grundstück 105/1 (KG Wörgl-Rattenberg) als zusätzliches Betriebsgelände (Parkplatz und Gartenausstellungsfläche) von der Firma Würth Hohenburger genützt werden.

Für das Grundstück 105/1 (KG Wörgl-Rattenberg) besteht noch kein Bebauungsplan. Um künftig eine geordnete Bebauung sicher stellen zu können, wird der bestehende Bebauungsplan auf den Gstn. 106/2 und 106/3 (KG Wörgl-Rattenberg) dahingehend ergänzt, dass das Gst. 105/1 in den neuen Bebauungsplan einbezogen wird und die Festlegungen (Straßenflucht, Bauflucht etc) ergänzt werden. Grundvereinigungen sind für dieses Betriebsgelände nicht vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Erlassung eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.12.2020, Zahl BBPL_2020_AE_Wuerth_Gp_106_2_3_105_1 im Bereich der Gpn. 106/2, 106/3 und 105/1, 83021 KG Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG

Fachliche Stellungnahme:

Durch die Ergänzung des Bebauungsplanes ist eine geordnete bauliche Entwicklung sichergestellt.

Juristische Stellungnahme:

Aus rechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Erlassung des Bebauungsplanes. Es wird empfohlen eine Stellungnahme der Straßenverwaltung einzuholen.

Stellungnahme FC(18.11.2020):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel belasten den vorgeannten, laufenden Bereich.
h.mussner

Keine Diskussion

GR Götz und GR Dr. Taxacher sind zur Abstimmung nicht im Sitzungszimmer.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 - TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den

von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Bebauungsplanes und Erlassung eines Ergänzenden Bebauungsplanes vom 04.12.2020, Zahl BBPL_2020_AE_Wuerth_Gp_106_2_3_105_1 im Bereich der Gpn. 106/2, 106/3 und 105/1, 83021 KG Wörgl-Rattenberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.8. Antrag Änderung Flächenwidmungsplan im Bereich der Gste. 1093/2 und 613/8 (KG Wörgl-Kufstein) - Wörgler Boden 19 (Eibl)

Sachverhalt:

Der Eigentümer der Liegenschaft 613/8 (KG Wörgl-Kufstein) hat um die Widmungsänderung einer Teilfläche des Grundstückes im Ausmaß von 504 m² von Mischgebiet beschränkt (MB) auf Allgemeines Mischgebiet angesucht, damit seine Tochter ein Einfamilienwohnhaus im nordöstlichen Teil des Grundstückes errichten kann.

Das Bestandsgebäude auf dem Restgrundstück bleibt erhalten und wird nicht verändert.

Durch den Neubau und die Abtrennung des Teilgrundstückes wird der eingemietete Dachdeckerbetrieb nicht beeinträchtigt.

Es ist von Seiten der Firma vorgesehen den Standort langfristig zu nutzen.

Beschlussvorschlag:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 16.11.2020, Zahl 531-2020-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 1093/2 und 613/8 KG 83020 Wörgl-Kufstein vor.

Umwidmung

Grundstück 1093/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 3 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

in

Freiland § 41

weitere Grundstück 613/8 KG 83020 Wörgl-Kufstein

rund 14 m²

von Freiland § 41

in

Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

sowie

rund 490 m²

von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

sowie
rund 14 m²
von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Raumordnungsfachliche Prüfung:

Gemäß Erläuterungsbericht Terra Cognita Claudia Schönegger KG

Fachliche Stellungnahme:

Einer Widmung der Teilfläche in Allgemeines Mischgebiet ist auf Grund der Widmung im Süden Mischgebiet (M) und im Osten Wohngebiet (W) begründbar.

Es wird jedoch empfohlen, die Widmung nur für den Eigenbedarf zu genehmigen und entsprechend abzusichern.

Juristische Stellungnahme:

Aufgrund der positiven Stellungnahme der Raumplanerin kann die Widmungsänderung empfohlen werden. Aus juristischer Sicht bestehen keine Bedenken.

Stellungnahme FC(18.11.2020):

1/030-7289 (eitm. Beratungs- und Planungskosten): Die beantragten Mittel belasten den vorgeannten, laufenden Bereich.
h.mussner

Keine Diskussion

GR Götz und GR Dr. Taxacher sind zur Abstimmung nicht im Sitzungszimmer.

Beschluss mit Abstimmung:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Stadtgemeinde Wörgl gemäß § 68 Abs. 3 i.V.m § 63 Abs. 9 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl vom 16.11.2020, Zahl 531-2020-00006, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht eine Änderung des Flächenwidmungsplanes der Stadtgemeinde Wörgl im Bereich der Gste. 1093/2 und 613/8 KG 83020 Wörgl-Kufstein vor.

Umwidmung

Grundstück 1093/2 KG 83020 Wörgl-Kufstein

**rund 3 m²
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)**

in
Freiland § 41

**weitere Grundstücke 613/8 KG 83020 Wörgl-Kufstein
rund 14 m²
von Freiland § 41**

in
Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)

**sowie
rund 490 m²
von Allgemeines Mischgebiet mit beschränkter Wohnnutzung § 40 (6)
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)**

**sowie
rund 14 m²
von Freiland § 41
in
Allgemeines Mischgebiet § 40 (2)**

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.9. Antrag Die Grünen, grüne Ampelschaltung für Fußgänger/Innen Kreuzung M4

Sachverhalt:

An der Kreuzung M4 kommt es immer wieder zu gefährlichen Situationen zw. abbiegenden motorisierten Verkehrsteilnehmer/Innen und Fußgänger/Innen. Dies ist auch darauf zurückzuführen, dass eine grüne Ampelschaltung für Fußgänger/Innen eigens mittels Knopfdrucks angefordert werden muss. Da dies einigen Personen nicht bekannt ist, bzw. manchmal vergessen wird, überqueren trotzdem manche aufgrund der langen Wartezeit den Zebrastreifen bei „Rot“, weil sie aufgrund der parallel verlaufenden Grünschaltung für Autofahrer/innen ebenso an der Reihe wären.

Um insbesondere Kinder und Jugendliche der angrenzenden Schulzentren zu schützen, die diese Kreuzung sehr häufig frequentieren, sollen auch die Ampelschaltungen für Fußgänger im Sinne einer Gleichbehandlung aller Verkehrsteilnehmer/Innen immer automatisch auf „Grün“ gestellt werden. Bei einigen Ampelschaltungen, zB bei der Überquerung der Kreuzung von der Kirche Richtung GH Schachtner funktioniert dies bereits automatisch.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Wörgler Stadtführung Kontakt mit der Verkehrsabteilung des Landes Tirol aufnimmt und der Forderung Nachdruck verleiht, die Ungleichbehandlung von Autofahrer/Innen und Fußgänger/Innen bei einigen Ampelregelungen entlang der Landesstraßen in Wörgl abzuschaffen. Die Verkehrsabteilung des Landes Tirol soll den Einbau einer Relaischaltung bei den Fußgängerampeln vornehmen, damit diese – entsprechend des Verkehrs- und Personenflusses – automatisch auf „Grün“ geschaltet werden.

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

| Kosten gesamt | Folgekosten p.a. | im akt. VA budgetiert ? J/N |
|---------------|------------------|-----------------------------|
| € 1.000,00 | - | J |

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(14.10.2020):

1/640-619 (Instandhaltung Ampeln): Die beantragten Mittel können aus dem laufenden Budget bedeckt werden.

h.mussner

Keine Diskussion

GR Huter und GR Dr. Pertl sind zur Abstimmung nicht im Sitzungszimmer.

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt, dass die Wörgler Stadtführung Kontakt mit der Verkehrsabteilung des Landes Tirol aufnimmt und der Forderung Nachdruck verleiht, die Ungleichbehandlung von Autofahrer/Innen und Fußgänger/Innen bei einigen Ampelregelungen entlang der Landesstraßen in Wörgl abzuschaffen. Die Verkehrsabteilung des Landes Tirol soll den Einbau einer Relaisschaltung bei den Fußgängerampeln vornehmen, damit diese – entsprechend des Verkehrs- und Personenflusses – automatisch auf „Grün“ geschaltet werden.

ungeändert beschlossen

Ja 19 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

10.10. Antrag Aufhebung und Änderung der Verordnungen der Kurzparkzone Ladestraße

Sachverhalt:

In der Ladestraße wird die gebührenfreie Kurzparkzone in eine gebührenpflichtige Kurzparkzone umgewandelt werden. Aus diesem Grund müssen bestehende Verordnungen aufgehoben, bzw. ergänzt.

1. Aufhebung der Verordnung 612 vom 16.08.2000 gebührenfreie KPZ Ladestraße
2. 4. Änderung der Wörgler Kurzparkzonenverordnung POL/0073/2015 vom 05.11.2015
3. 1. Ergänzung der Wörgler Parkabgabeverordnung POL/0015/2018 vom 13.12.2018
4. 1. Ergänzung der Wörgler Parkkartenverordnung POL/0016/2018 vom 13.12.2018
5. 1. Ergänzung der Wörgler Parkraumbewirtschaftung-Gebietsbeschränkungsverordnung POL/0017/2018 vom 13.12.2018

Für die gesamte Kurzparkzone in der Ladestraße reichen nach Prüfung der zumutbaren Gehwege 2 Parkautomaten aus. Dazu werden der Parkautomat vor dem Stadtamt und der Parkautomat in der Poststraße (vor Toni's Backstube) abgebaut und an den festgelegten Standorten in der Ladestraße aufgestellt.

Von den derzeitigen Standorten vor dem Stadtamt und in der Poststraße sind nahegelegene Parkautomaten in zumutbaren Entfernungen vorhanden (Fahrschule Sappl, Speckbacherstraße, Bahnhofstraße).

Ergänzung Sachverhalt nach Sitzung:

Der Parkautomat in der Poststraße vor Toni's Backstube wird entfernt und die dortige Kurzparkzone 2 in eine Kurzparkzone 1 umgewandelt, sodass der Parkautomat in der Bahnhofstraße vor der Arbeiterkammer verwendet werden kann.

Der Parkautomat vor der Stadtgemeinde Wörgl wird für die Ladestraße verwendet. Stattdessen kommt ein Hinweisschild zu den Parkautomaten Sappl und Josef Speckbacher-Straße.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat beschließt die notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen der bestehenden Verordnungen für die gebührenpflichtige Kurzparkzone Ladestraße:

1. Aufhebung der Verordnung 612 vom 16.08.2000 gebührenfreie Kurzparkzone Ladestraße
2. 4. Änderung der Wörgler Kurzparkzonenverordnung POL/0073/2015 vom 05.11.2015
3. 1. Ergänzung der Wörgler Parkabgabeverordnung POL/0015/2018 vom 13.12.2018
4. 1. Ergänzung der Wörgler Parkkartenverordnung POL/0016/2018 vom 13.12.2018
5. 1. Ergänzung der Wörgler Parkraumbewirtschaftung-Gebietsbeschränkungsverordnung POL/0017/2018 vom 13.12.2018

Kosten: (die 3 Felder sind zwingend auszufüllen)

| Kosten gesamt | Folgekosten p.a. | im akt. VA budgetiert ? J/N |
|---------------|------------------|-----------------------------|
| € 10.000,- | 0 | - |

(ggf. kurze Beschreibung der Folgekosten und/oder personellen/organisatorischen Auswirkungen)

Stellungnahme FC(20.11.2020):

1/640-728 (Entgelte für sonstige Leistungen): Für das Jahr 2020 stehen insgesamt noch Mittel in Höhe von € 77.500,- zur Verfügung.
h.mussner

Keine Diskussion

Beschluss mit Abstimmung:

Der Gemeinderat beschließt die notwendigen Änderungen bzw. Ergänzungen der bestehenden Verordnungen für die gebührenpflichtige Kurzparkzone Ladestraße:

- Aufhebung der Verordnung 612 vom 16.08.2000 gebührenfreie Kurzparkzone Ladestraße
- 4. Änderung der Wörgler Kurzparkzonenverordnung POL/0073/2015 vom 05.11.2015
- 1. Ergänzung der Wörgler Parkabgabeverordnung POL/0015/2018 vom 13.12.2018
- 1. Ergänzung der Wörgler Parkkartenverordnung POL/0016/2018 vom 13.12.2018
- 1. Ergänzung der Wörgler Parkraumbewirtschaftung-Gebietsbeschränkungsverordnung POL/0017/2018 vom 13.12.2018

ungeändert beschlossen

Ja 21 Nein 0 Enthaltung 0 Befangen 0

11. Anträge, Anfragen und Allfälliges

11.1. Hinweis Bgm Wechner, Zuhörer nur bis 20.00 Uhr zugelassen

Diskussion:

Die Bürgermeisterin verweist auf die Ausgangsregelung ab 20.00 Uhr gemäß 2. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung. Sie ersucht die Zuhörer dies zu berücksichtigen und zeitgerecht die Sitzung zu verlassen.

Da GR Götz die Ansicht vertritt, dass die Zuhörer auch nach 20.00 Uhr der Sitzung beiwohnen können, ersucht die Vorsitzende StAD Mag. Ostermann-Binder um Präzisierung der Rechtslage. Dieser hält fest, dass Gemeinderatssitzungen uneingeschränkt bis 20.00 Uhr öffentlich stattfinden

können. Nach 20.00 Uhr ist die Teilnahme von Zuhörern an der Gemeinderatssitzung nur zulässig, wenn die Beschlussfassung den Voranschlag oder den Rechnungsabschluss umfasst. Da der Voranschlag bereits behandelt wurde, haben die Zuhörer die Sitzung somit um 20.00 Uhr zu verlassen. Mandatäre, Gemeindebedienstet und Pressevertreter sind von dieser Regelung ausgenommen und dürfen weiterhin an der Sitzung teilnehmen.

zur Kenntnis genommen

11.2. Anfrage GR Riedhart, Wave Sanierungsgutachten

Diskussion:

GR Riedhart erkundigt sich nach der im Gemeinderat beschlossenen Beauftragung eines Folgegutachtes zum Sanierungsprojekt der Wörgler Wasserwelt. Dazu erklärt die Vorsitzende, dass eine Ausschreibung für diese weiteren Gutachten erfolgte, sich aber in einem Bereich kein Gutachter dafür gefunden und sich die Angelegenheit aufgrund der Corona-Situation zusätzlich verzögert habe.

zur Kenntnis genommen

11.3. Allfälliges GR Huter, Freiflächennutzung für Weihnachtsaktion

Diskussion:

GR Huter sieht die Idee, die leerstehenden Schaufenster in der Bahnhofstraße weihnachtlich zu dekorieren sehr positiv und bedankt sich bei den Eigentümern für die Bereitstellung der leerstehenden Objekte und hofft, dass diese Aktion über Weihnachten hinaus weiterverfolgt wird.

zur Kenntnis genommen

11.4. Anfrage GR Götz, Evaluierung ICG Maßnahmenpaket

Diskussion:

GR Götz hält fest, dass 2017 im Zuge der Haushaltskonsolidierung der Beschluss zum sogenannten ICG Maßnahmenpaket gefasst wurde. Er ersucht um Beantwortung folgender Fragen: Hat man jemals eruiert, was die angekündigten Einsparungen des vorgestellten Maßnahmenpakets real gebracht haben? Wurde evaluiert wie viele Maßnahmen umgesetzt bzw. nicht umgesetzt wurden und aus welchem Grund keine Umsetzung erfolgte?

Die Vorsitzende erklärt dazu, dass laufend evaluiert wurde und in den vergangenen Jahren auch immer wieder darauf hingewiesen wurde, welche Maßnahmen zur Umsetzung gelangt sind.

zur Kenntnis genommen

11.5. Stellungnahme der Bürgermeisterin zur Absetzung des Antrages zur Entwicklung und Nachnutzung der Liegenschaft "Musikschule alt"

Diskussion:

Zur Absetzung des Tagesordnungspunkt Musikschule alt hält die Vorsitzende fest, dass ganz klar aus verschiedenen Paragraphen und Artikeln hervorgeht, dass dieser Antrag der Gemeinhaltung unterworfen sei. Auch wurde bei der Übermittlung der Tagesordnung auf die Vertraulichkeit der Unterlagen hingewiesen und diese zusätzlich als vertraulich gekennzeichnet. Dies wurde nicht beachtet und nicht für die Öffentlichkeit bestimmte Informationen an die Medien weitergegeben. Diese Vorgangsweise ist ein Verstoß gegen die Vertraulichkeit und eine Verletzung des Amtsgeheimnisses und bedeutet eine strafbare Handlung. Ein solches Vergehen ist nicht mit einer Verwaltungsstrafe abgetan, sondern kann mit einer Haftstrafe geahndet werden. Der Gesetzgeber möchte da-

mit verhindern, dass geheime Informationen an die Öffentlichkeit gelangen, da eine Veröffentlichung eventuell zum Schaden eines Mitbewerbers, eines Anbieters oder der öffentlichen Hand führen kann. Sie weist darauf hin, dass kaum eine andere Gemeinde so umfangreich und transparent Unterlagen den Gemeinderatsmitgliedern für die Gemeinderatssitzungen zur Verfügung stellt. Sie spricht sich weiterhin dafür aus, dass den Gemeinderatsmitgliedern alle Anträge und Unterlagen voll umfänglich zur Verfügung gestellt werden. Sie hält aber fest, dass bei einer neuerlichen Verletzung der Vertraulichkeit, sie sich vorbehält, eine Sachverhaltsdarstellung an die Staatsanwaltschaft zu übermitteln. Sie ersucht die Gemeinderatsmitglieder die Vertraulichkeit dort zu wahren, wo es notwendig ist und hält fest, dass diese Geheimhaltung nichts mit Intransparenz zu tun habe. Abschließend begründet die Vorsitzende nochmals, weshalb sie den Antrag zur Entwicklung und Nachnutzung der Liegenschaft Musikschule alt von der Tagesordnung abgesetzt habe.

Zu den Ausführungen der Bürgermeisterin meldet sich GR Götz zu Wort und erklärt, dass die Darstellung zur Vertraulichkeit nicht richtig sei, da weder der § 36 der TGO noch der § 27 Bundesvergabegesetz dafür heranzuziehen sind, wenn eine Vergabe nach dem Bundesvergabegesetz beschlossen wird. Da es bei dieser Vergabe weder um Vertraulichkeit noch um Gemeinhaltung gehe. Für ihn ist es eine Ungeheuerlichkeit, dass mit der Ausschreibung des Vergabeverfahrens gleich ein Vertrag, der aus der Ausschreibung rührt, mitbeschlossen werden soll. Er verwehrt sich dagegen, dass den Gemeinderatsmitgliedern die Schuld zugeschoben wird und verweist auf die seiner Ansicht nach mangelnde Aufbereitung dieser Angelegenheit. Die richtige Vorgangsweise wäre für ihn, dass eine Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz erfolgt und die Angebote abgewartet werden und erst in Folge die Vergabe durch den Gemeinderat beschlossen wird.

zur Kenntnis genommen

11.6. Antrag der Wörgler Grünen, Errichtung eines Gehweges entlang der R. Hagleitner-Straße

Diskussion:

GR DI (FH) Becherstorfer bringt im Namen der Wörgler Grünen den Antrag zur Errichtung eines Gehweges entlang der R. Hagleitner-Straße ein.

Zur Beratung weist die Bürgermeisterin den Antrag dem Ausschuss für Technik zu.

zur Weiterbearbeitung

11.7. Antrag der Wörgler Grünen, Resolutionsantrag Wörgl als Zufluchtsort für Schutzsuchende

Diskussion:

GR Götz bringt im Namen der Wörgler Grünen den Resolutionsantrag Wörgl als Zufluchtsort für Schutzsuchende ein.

Zur Beratung weist die Bürgermeisterin den Antrag dem Ausschuss für Soziales zu.

zur Weiterbearbeitung

11.8. Anfrage GR Götz, Projektabrechnung Haus der Musik

Diskussion:

Auf die Frage von GR Götz, ob es eine Projektabrechnung zum Haus der Musik gäbe, erklärt die Vorsitzende, dass diese vorliegt und auch jederzeit eingesehen werden kann.

zur Kenntnis genommen

11.9. Anfrage GR Götz, Schließung von öffentlichen Einrichtungen und Institutionen

Diskussion:

GR Götz stellt im Namen der Wörgler Grünen die Anfrage, da die Musikschule alt verkauft wird, ob weitere öffentliche Einrichtungen der Stadtgemeinde geschlossen werden oder die Subventionierung für div. Institutionen eingestellt wird.

Die Vorsitzende erklärt dazu, dass keine Schließungen von öffentlichen Einrichtungen und Institutionen zu erwarten sind.

zur Kenntnis genommen

11.10. Weihnachtswünsche der Bürgermeisterin

Diskussion:

Die Vorsitzende wünscht den Anwesenden ein besinnliches Weihnachtsfest und viel Glück und Gesundheit im neuen Jahr.

Ende der Sitzung: 20:07 Uhr

Unterschrift Vorsitzende/r: